

Zum Tatverdacht bzw Anzeigevorbringen

1. MMag. S**** war verdächtig, am 24. Juni 2020 in Wien als Auskunftsperson vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch ausgesagt zu haben, indem er anlässlich seiner Einvernahme im „Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der Türkis-Blauen Bundesregierung“ (in der Folge: IBIZA-Untersuchungsausschuss) zusammengefasst angab, Staatssekretär (im BMF) MMag. DDr. H**** F**** sei grundsätzlich in Glücksspielagenden und konkret in den Prozess zur Glücksspielnovelle 2018 (IP-Blocking) eingebunden gewesen und habe dieser Novelle auch vor Beginn des (letztlich zurückgezogenen) Begutachtungsverfahrens zugestimmt.

Es bestand daher betreffend MMag. S**** der Verdacht des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und 3 StGB. Wegen dieses Tatverdachts wurde am 8. Februar 2021 ein Ermittlungsverfahren gegen MMag. S**** eingeleitet.

2. Mag. B**** B****, MBA brachte – über seinen Verteidiger Mag. W**** S**** - am 29. April 2024 eine Sachverhaltsdarstellung ein, in der er den Vorwurf der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und 3 StGB gegen MMag. S**** erhob.

Zusammengefasst betreffen die Vorwürfe nachfolgende, nach dem Vorbringen des Anzeigers falsche, Beweisaussagen(teile) von MMag. S****:

- a) bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen Wien zu AZ 15 Hv 6/23v gegen (unter anderem) den Anzeigenerstatter (idF nur: „Hauptverfahren“) am 11. und 15. Dezember 2023 sowie
- b) bei seiner förmlichen Befragung als Auskunftsperson vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss am 24. Juni 2020. Diesbezüglich hat Mag. B****, MBA weitere – über Punkt 1. hinausgehende – Aussagenteile bzw -inhalte von MMag. S**** als falsch angezeigt.

Zu den Sachverhaltsannahmen:

I. betreffend die Angaben von MMag. S** als Auskunftsperson vor dem genannten parlamentarischen Untersuchungsausschuss:**

Am 24. Juni 2020 wurde MMag. S**** vor dem „Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der Türkis-Blauen Bundesregierung (IBIZA-Untersuchungsausschuss)“ als Auskunftsperson befragt.

1) zu den Aussageinhalten, deretwegen ha Ermittlungen geführt wurden:

Soweit hier relevant gab er an:

Verfahrensrichterin-Stellvertreter Dr. W. P.: Damit habe ich fast gerechnet.

Herr Magister, wir kommen zu einem anderen Bereich – ich bin überzeugt davon, dass die Damen und Herren Abgeordneten Sie zu dem Bereich Ö. doch noch einiges fragen werden –: Was sind Ihre Wahrnehmungen zu der Novelle des Glücksspielgesetzes im Jahr 2018? – Da, glaube ich, sind Sie sicherlich nicht in ein Strafverfahren involviert. *(Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.)*

MMag. T. S.: Es gab damals das Ansinnen im Finanzministerium, das IP-Blocking zu einer Umsetzung zu bringen. Das war ein Thema, das schon viele Jahre immer wieder Thema war, auch schon in einer großen Koalition. Die Arbeiten waren hier auch schon sehr weit fortgeschritten, es war auch ganz klar, dass das eigentlich ein wirklich wichtiges und insgesamt ein gutes Thema ist.

Es gab also hier auch Arbeitsgruppen im Finanzministerium, zwischen dem Büro des Staatssekretärs F. und auch des Kabinetts des Finanzministers. Die Arbeiten waren hier auch sehr konsensorientiert und sehr weit fortgeschritten, und man hat sich schließlich mit dem Staatssekretär F. auch geeinigt, das Ganze in Begutachtung geschickt und sich dann eigentlich sehr darüber gefreut, dass das Thema jetzt dann hoffentlich kommen sollte.

Verfahrensrichterin-Stellvertreter Dr. W. P.: Zur Zurückziehung würde ich Sie noch gerne näher fragen: Können Sie uns da ein bisschen die Details erzählen? Es ist ja durchaus nicht üblich, dass ein Gesetz innerhalb von nur drei Tagen oder innerhalb kürzester Zeit wieder zurückgezogen wird. Was waren denn da die Motive?

MMag. T. S.: Also in der Regierung war es so, dass jedes Ressort einen Spiegel hatte. Für das Finanzministerium war das ein bisschen eine Sondersituation: Es gab das Staatssekretariat, den Staatssekretär F., der ja auch als Steuerexperte hohes Ansehen im Finanzministerium hatte und in alle Themen, die im Finanzministerium gelaufen sind, also Budgetfragen, Steuerfragen oder hier eben auch diese Glücksspielagenden, eingebunden war.

Nachdem das Büro des Staatssekretärs bei dieser Novelle sozusagen auch miteingebunden war in diesen gemeinsamen Prozess und dem dann auch zugestimmt hat, ist man ja davon ausgegangen, dass das sozusagen als abgestimmt mit dem Koalitionspartner zu werten ist. Daher wurde es in Begutachtung geschickt. Dann musste es entsprechend nach drei Tagen zurückgezogen werden; das ist in der Regel unüblich. Uns ist das im Finanzministerium ein paar Mal passiert, auch bei Kapitalmarktfragen. Womit das dann oft zu tun hat in einer Koordinierung, ist schwierig zu sagen. Waren es formale Punkte? Uns hat es ein bisschen geärgert, weil dieses Thema einfach ein wichtiges war und ist.

Abgeordneter K. J. K. (S.): Gut, dann komme ich noch einmal zur Zurückziehung. Sie haben etwas zu dieser Zurückziehung gesagt: Wie ist die jetzt genau gelaufen?

MMag. T. S.: Welche Zurückziehung?

Abgeordneter K. J. K. (S.): Die Rückziehung des Ministerialentwurfes zum IP-Blocking. *(Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.)*

MMag. T. S.: Wie gesagt, soweit ich mich erinnere, haben wir mit dem Büro des Staatssekretärs Übereinstimmung erzielt. Ich selber war nicht in dieser Arbeitsgruppe, aber es ist mir mitgeteilt worden. Man hat das Ganze dann in Begutachtung geschickt, und das musste dann zurückgezogen werden. Ich kann mich nicht mehr genau erinnern, wer mir das mitgeteilt hat, also ob das der Bundesminister war oder ob es ein Mitarbeiter aus der Koordinierung war, aber uns wurde das jedenfalls mitgeteilt, und dann musste das zurückgezogen werden.

Abgeordnete Mag. N. T. (G.): Wir haben ja mittlerweile auch ein bisschen Regierungserfahrung. Normalerweise gibt man die Gesetze in der Koordinierung frei und **dann** kommen sie in die Begutachtung. Ist das in diesem Fall nicht erfolgt?

MMag. T. S.: Na ja, wie ich eingangs ausgeführt habe, war es in dem Fall so, dass wir mit dem Staatssekretär – also das Büro des Finanzministers und das Büro des Staatssekretärs – durch waren mit diesem Thema, sich beide Seiten auch gefreut haben, und dann hat man es in Begutachtung geschickt, und man hat sich eigentlich gedacht, das ist jetzt eine Freigabe vonseiten des Staatssekretärs.

MMag. T. S.: Damals bin ich, das weiß ich sicher noch, von meinem Team informiert worden, dass das Büro des Staatssekretärs sein Okay gegeben hat, und deshalb hat man es dann auch in Begutachtung geschickt.

Abgeordnete Dr. S. F. (F.): Ich darf das Dokument Nummer 16944, Seite 304 vorlegen. *(Der Auskunftsperson wird ein Schriftstück vorgelegt.)*

Dieses bringt etwas Licht in die immer wieder angesprochene Sache Zurückziehung der Glücksspielgesetznovelle im Frühjahr 2018, bei der es inhaltlich um das IP-Blocking ging. Das Dokument beinhaltet ein E-Mail aus dem Kabinett des Finanzministeriums von Frau H. an einen Beamten des Finanzministeriums betreffend die Begutachtung der Glücksspielgesetznovelle.

Frau H.-S. bedankt sich für den übermittelten Entwurf und weist darauf hin, dass der Entwurf noch nicht mit der F. und noch nicht mit dem Herrn Staatssekretär gespiegelt wurde, und das müsse noch geschehen, bevor es in die Begutachtung geht.

In einem E-Mail, welches auch auf derselben Seite enthalten ist, weist ein Beamter des Finanzministeriums darauf hin, dass die Begutachtung am 5.2. beginnen soll. Das E-Mail von Frau H. ist vom 1.2.

Das heißt, wir sehen hier, dass am Donnerstagnachmittag, das war der 1. Februar, von Ihrem Kabinett darauf hingewiesen wurde, dass es bei der Novelle noch keine Abstimmung mit Staatssekretär F. gegeben hat, dass aber die Begutachtung bereits am darauffolgenden Montag beginnen hätte sollen.

Ich denke, das zeigt uns, dass Staatssekretär F. erst in letzter Minute miteinbezogen wurde oder ihm der Entwurf zukam, und dass es dann zu dieser Spiegelung, von der Sie ja auch schon gesprochen haben, eben nicht mehr gekommen ist. Ich glaube, es ist lebensfremd, anzunehmen,

dass es in diesem kurzen Zeitraum noch zu einer ordnungsgemäßen Spiegelung kommen konnte.

Wie sehen Sie das?

MMag. T■■■■ S■■■: Ich habe Ihnen eingangs meine Wahrnehmung auch kurz dargestellt. In der Arbeitsgruppe waren ja beide Büros vertreten, und da es da zu einer Abstimmung kam, kam es eben zur Freigabe, die dann zurückgezogen werden musste. Ich würde Sie bitten, dass Sie diesbezüglich dann auch die Zuständigen fragen. Aus meiner Wahrnehmung war es so, dass das abgestimmt war und dann eben in die Begutachtung ging.

Abgeordnete Dr. S■■■■ F■■■ (F■■■): Gleichzeitig ist das aber auch – Februar 2018 war der Zeitpunkt – ein Beleg dafür, dass die Weisung, von der wir eingangs gesprochen haben, dass es keine direkte Kommunikation zwischen den Beamten des Finanzministeriums und Staatssekretär F■■■ gab, zumindest zu diesem Zeitpunkt noch aufrecht war. Die Beamten des Finanzministeriums schicken also den Entwurf an das Kabinett, aber nicht zum Beispiel in Kopie an Staatssekretär F■■■.

MMag. T■■■■ S■■■: Also die genauen Prozedere und Formalismen, also wie in cc verschiedene Entwürfe geschickt wurden, sind mir nicht mehr in Erinnerung, ja. Insgesamt, noch einmal: Beim gesamten Projekt IP-Blocking haben beide Büros sehr eng abgestimmt gearbeitet und sind dann letztendlich auch zu einer gemeinsamen Lösung gekommen, und deshalb ist es ja auch damals von den Mitarbeitern in Begutachtung geschickt worden.

Bedeutungsgehalt dieser Aussage ist, dass der Entwurf für die IP-Blocking-Novelle 2018 mit dem damaligen Staatssekretär MMag. DDr. F**** abgestimmt war und das Begutachtungsverfahren zu dieser Novelle im Februar 2018 nach Zustimmung des Staatssekretärs eingeleitet wurde.

Tatsächliche Abläufe zur IP-Blocking-Novelle 2018:

Mit dem E-Mail vom 19. Jänner 2018 ersuchte Mag. R****-S**** (Mitarbeiter des Kabinetts des Bundesministers) die Abteilung I/8 des BMF um die dringende Erstellung eines Gesetzesentwurfs zum Thema IP-Blocking für den Ministerrat in der darauffolgenden Woche. Mag. T**** und Mag. R****-S**** stimmten am 30. Jänner 2018 den Gesetzesfahrplan ab. AL Mag. H**** genehmigte den Gesetzesentwurf am 5. Februar 2018.

Der Gesetzesentwurf hatte im Wesentlichen folgenden zentralen Inhalt:

- Schaffung eines Sperrverfügungsverfahrens gegen illegale Glücksspielangebote im Internet („IP-Blocking“); Diese Maßnahme sollte der verstärkten Bekämpfung des illegalen Online-Glücksspiels dienen, wobei Internetseiten mit illegalen Glücksspielangeboten binnen kurzer Frist gesperrt werden können;
- Einrichtung eines Competence Centers „Glücksspiel“ beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG), bei dem die Glücksspielaufsicht des Bundes gebündelt werden sollte. Unter anderem sollte es den Marktbereich des illegalen Online-Glücksspiels laufend monitoren, analysieren

und zurückdrängen. Es sollte auch für die Ausschreibung, das Verfahren und die Erteilung der Glücksspielkonzessionen des Bundes zuständig sein.

Ziele des Gesetzesentwurfs waren die verstärkte Bekämpfung des illegalen Online-Glücksspiels, die Sicherung eines unionsrechts- und verfassungskonformen Glücksspielmonopols und die Bündelung und Verlagerung der ordnungspolitischen Glücksspielaufsicht des Bundes und Erteilung von Glücksspielkonzessionen zum/beim FAGVG.

Am 1. Februar 2018 schickte Mag. R****-S**** diesen Gesetzesentwurf an Mag. R**** (Mitarbeiterin im Büro des Staatssekretärs im BMF), Dr. H**** (Mitarbeiterin im Kabinett des Vizekanzlers H****-C**** S****) und Mag. H****-S**** (Mitarbeiterin im Kabinett des Bundesministers H**** L****, MBA) zur Spiegelung. Aufgrund eines Missverständnisses wurde der Gesetzesentwurf ohne die Zustimmung der F**** am 26. Februar 2018 zur Begutachtung versendet. Am 1. März 2018 wurde der Begutachtungsentwurf zurückgezogen. Der Grund für die Zurückziehung wurde intern nicht kommuniziert. Als Grund für die Zurückziehung wurde angegeben, dass die Ö**** den Entwurf nicht mit dem Koalitionspartner F**** gespiegelt (dh akkordiert) hatte. Die Initiative ging vom Büro des Vizekanzlers S**** aus.

Es kann nicht festgestellt werden, dass MMag. S**** vorsätzlich falsch aussagte, dass MMag. DDr. F**** sein „Okay“ für den Entwurf der IP-Blocking-Novelle gegeben hat.

2) zu den von Mag. B**, MBA als falsch angezeigten (weiteren) Aussageinhalten vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss am 24. Juni 2024 und deren Bewertung:**

Der Anzeiger bringt vor, dass MMag. S**** als Auskunftsperson in diesem Untersuchungsausschuss weiters tatsachenwidrig ausgesagt habe, indem er

- a) auf die Frage des Abgeordneten zum Nationalrat K**** J**** K****, **ob er jedem eine Weisung geben konnte**, sinngemäß geantwortet habe, dass das rechtlich geändert worden sei, aber faktisch habe er, glaube er, **nie eine Weisung gegeben**;
- b) auf die Frage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. S**** F****, **welche Funktionen er während der Koalitionsverhandlungen 2017, Ende 2017 innehatte**, geantwortet habe: „*Kabinettschef im Finanzministerium*“;
- c) auf die Frage des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. K**** F****, **wer konkret Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der Ö**** bestellt hat**, geantwortet habe, dass die Bestellung des Ö****-Aufsichtsrates durch den Finanzminister erfolgt sei;
- d) ausgesagt habe, „**Ich habe auch mit Herrn P**** als Spender nichts zu tun gehabt**“ und auf die Frage, ob er mit dem Thema Spenden auch nichts zu tun gehabt

habe, geantwortet habe: „**Nein, mit dem Thema Spenden und Herrn P**** hatte ich nichts zu tun.**“;

- e) auf die Frage, ob er **Kenntnis über einen Sideletter zwischen Ö**** und F****** in der letzten Regierung habe, geantwortet habe: „**Was meinen Sie? Was ist ein Sideletter?**“.

ad a): Vorwurf bezüglich Weisungen durch MMag. S**:**

Der zusammengefasste Vorwurf lautet, MMag. S**** habe im Ibiza-Untersuchungsausschuss auf die Frage des Abgeordneten zum Nationalrat K****, ob er jedem eine Weisung geben konnte, geantwortet, rechtlich ist das geändert worden, aber **faktisch habe er, glaube er, nie eine Weisung gegeben**, und damit tatsachenwidrige Angaben gemacht.

Begründend führt der Anzeiger aus, dass sich schon aus Akteninhalten aus dem Verfahren zu 17 St 5/19d ergäbe, dass MMag. S**** Weisungen erteilt habe, etwa die in einem Chat vom 19. September 2016 im Auswertungsbericht zum Faktum „W****“ dokumentierte Weisung, dass Mag. (FH) M**** K**** Ing. S**** W**** anrufen und er diesem berichten müsse, dass sie „*mit dem Amt geredet*“ hätten. Weitere Weisungen wären aus weiteren Chats zu schließen, weshalb ein Antrag auf diesbezügliche Auswertung der Chats von MMag. S**** gestellt wurde.

MMag. S**** gab als Auskunftsperson bei seiner Befragung im „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ am 24. Juni 2020 dazu an:

*„Abgeordneter K**** J**** K**** (S****): Sie haben vorhin immer Ihre Funktion als Kabinettschef betont. Waren Sie - im Untersuchungszeitraum - nicht noch etwas anderes im Bundesministerium für Finanzen? Waren Sie nicht Generalsekretär?“*

*MMag. T**** S****: KC und Generalsekretär, ja.*

*Abgeordneter K**** J**** K**** (S****): Okay, als Kabinettschef bereiten Sie nur vor. Was machen Sie als Generalsekretär?*

*MMag. T**** S****: Na ja, ganz generell war die Funktion des Generalsekretärs im Finanzministerium sehr formal. Es hat ja schon vorher viele Jahre Generalsekretäre gegeben und das ist sozusagen die abschließende, koordinierende - - Es ist im Wesentlichen eine koordinierende Tätigkeit.*

Abgeordneter K**** J**** K**** (S****): Das heißt, das war bis zur Gesetzesänderung im Jänner 2018 eine rein koordinierende Tätigkeit. (Die Auskunftsperson nickt.) **Und ab Jänner 2018 war es was?**

MMag. T**** S****: Na ja, im BMF ist es so gelebt worden, wie es immer war. Sie kennen das Finanzministerium ja auch sehr gut. Man hat sehr starke Sektionsleiter, und der Kabinettschef, also in meinem Fall auch der Generalsekretär, war eine sehr formale Funktion.

Abgeordneter K**** J**** K**** (S****): **Rechtlich war es schon klar, oder? Sie konnten jedem eine Weisung geben?**

MMag. T**** S****: **Rechtlich ist das geändert worden, aber faktisch habe ich, glaube ich, nie eine Weisung gegeben.** Also ich kann mich nicht daran erinnern, von diesem Weisungsrecht jemals Gebrauch gemacht zu haben.

Abgeordneter K**** J**** K**** (S****): Schriftlich oder mündlich? (Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.)

MMag. T**** S****: **Ich kann mich nicht daran erinnern, jemals schriftlich oder mündlich eine Weisung gegeben zu haben.“**

Abgeordneter K**** J**** K**** (S****): **Und einen Auftrag geben, ist keine Weisung geben? (Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.)**

MMag. T**** S****: **Ich glaube nicht.**

Abgeordneter K**** J**** K**** (S****): **Okay, aber Aufträge haben Sie vergeben?**

MMag. T**** S****: **Na ja, die Aufträge -- Was meinen Sie mit Auftrag?**

Abgeordneter K**** J**** K**** (S****): **Aufträge erteilt: Personen angewiesen, etwas zu tun.**

MMag. T**** S****: **Ja, im Kabinett beispielsweise hat man so gearbeitet, wie ich es auch eingangs gesagt habe: dass man Projekte aufgesetzt hat, die dann nach Projektmanagementkriterien abgearbeitet wurden.**

Abgeordneter K**** J**** K**** (S****): **Ich meine jetzt, ob Sie Anweisungen außerhalb des Kabinetts, an Beamte des Hauses gegeben haben?**

MMag. T**** S****: **Anweisungen - - In der Regel war es so - also wie wir im Finanzministerium gearbeitet haben: Es hat also immer in der Früh, also fast jeden Tag, eine Morgenbesprechung gegeben, in der man sozusagen berichtet hat, was passieren wird, man ist auch den Ministerkalender durchgegangen. Und dann gab**

es in regelmäßigen Abständen eben auch Besprechungen mit den Sektionsleitern - da war manchmal der Herr Bundesminister dabei und manchmal nicht -, und da sind also auch die unterschiedlichen Dinge, die gerade Thema waren, besprochen worden. Es war aber so, dass jeder Sektionsleiter aus seinem Ressort berichtet hat, was er gerade macht, was die wichtigsten Themen sind, was die wichtigsten Projekte sind, und man hat sich diesbezüglich wechselseitig informiert.

Aus der konkreten Befragung des Abg z NR K**** ist zu schließen, dass sich die Fragestellung und die Antwort von MMag. S**** auf den Zeitraum ab 7. Jänner 2018 bezieht, daher jenem, in dem mit der Novelle des BMG 1986 (§ 7 Abs 11 BMG idF BGBl. I Nr 164/2017) Generalsekretären ein direktes Weisungsrecht gegenüber allen Sektionsleitern des BMF und den Leitern der dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen eingeräumt wurde. Die vom Anzeiger herangezogenen Beispiele aus dem Faktum W**** fanden erstens alle vor diesem Zeitraum, nämlich 2016 und 2017, statt und behandeln Aufträge gegenüber einem Kabinettsmitarbeiter, der MMag. S**** bereits in seiner Eigenschaft als Kabinettschef arbeitsrechtlich unterstand und seinen Weisungen (als KC) unterlag.

Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass MMag. S**** aber auch zahlreiche andere Beamte oftmals ein unzureichendes Verständnis des Weisungsrechts und der dogmatischen Einordnung von Weisungen haben. In der Regel werden Weisungen von vielen Weisungsunterworfenen nämlich nur dann als solche erfasst, wenn sie konkret als solche bezeichnet werden und unmittelbar eine vom Weisungsunterworfenen nicht beabsichtigte oder nicht gewünschte Änderung eines geplanten Vorhabens zur Sachbehandlung bewirken sollen. Hingegen werden als „Bitten“ oder „Ersuchen“ bezeichnete Vorgaben, zwar meist sehr wohl als verbindlich verstanden, aber nicht hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualität als Weisung eingeordnet. Umso mehr fehlt es an dieser Einordnung oft dann, wenn solche verbindlichen „Ersuchen“, „Bitten“ oder selbst „Aufträge“ (rechtlich betrachtet alles: Weisungen) nicht die konkrete Sachbehandlung betreffen oder nicht im Rahmen von Meinungsverschiedenheiten zwischen Weisungsgeber und Weisungsempfänger erteilt wurden, sondern nur prozessuale Vorgaben enthalten oder die „Meinung“ des Weisungsgebers vom Weisungsempfänger ohne Widerstand übernommen oder sogar geteilt werden kann.

Als Weisung ist aber jede von einem Verwaltungsorgan erlassene direktive (verbindliche) Anordnung zu verstehen, die sich – ausschließlich – an nachgeordnete Organe richtet; eine Weisung kann nur regeln, wie das betreffende

Organ die ihm übertragene Funktion auszuüben hat. Für eine Weisung ist typisch, dass sie Handlungs- oder Unterlassungspflichten begründet. Weisungen können abstrakt oder konkret, generell oder individuell sein. Weisungen werden oft als „Erlässe“ bezeichnet, generelle Weisungen auch als „Verwaltungsverordnungen“; sie sind an keine bestimmte Form gebunden (VwGH 20. 11. 2003, 2002/09/0088). Auch ein „Ersuchen“ kann eine Weisung sein, wenn sich aus dem Zusammenhang der verpflichtende Charakter ergibt. Weisungen können auch schlüssig erteilt werden (*Muzak*, B-VG⁶ Art 20 Rz 3 und 4 mwN (Stand 1.10.2020, rdb.at)). Weisungen begegnen einem Beamten in der Regel ohne scharfe Unterscheidung und ohne sich daraus ergebende Konsequenzen in der oft generalisierteren Form des Erlasses (tituliert als Rundschreiben oder Richtlinie, Instruktion, Dienstvorschrift, Anweisung, Vorstandsverfügung, Vereinbarung, Sprachregelung etc) und in der individualisierteren der Weisung ieS, förmlich so bezeichnet oder auch nicht. Nur der normative Charakter der Äußerung muss klar zum Ausdruck kommen, damit von einer Konkretisierung der Dienstpflichten durch die Weisung gesprochen werden kann und die Missachtung der Weisung schon für sich genommen die Qualität einer Dienstpflichtverletzung erhält (*Fellner/Nogratnig*, RStDG, GOG und StAG II⁵ § 29 StAG Rz 2 (Stand 1.5.2021, rdb.at)).

Geradezu sinnbildlich für die Unklarheit von „Weisungen“ bzw die Interpretationswürdigkeit von „Ersuchen/Bitten“ ist diesbezüglich ein E-Mail des nunmehrigen Fachbereichsleiters des FA für Großbetriebe, Mag. R**** M****, der im Zusammenhang mit dem Faktum „B****“ am 26. April 2018 an seine Mitarbeiter schrieb:

*„Liebe C****, danke für die Info. Du hast anscheinend meine telefonische Bitte/Ersuchen/Weisung von vor 2 Wochen missverstanden / nicht verstanden. [...] Das mir übermittelte Schriftstück ist von mir nicht autorisiert und darf KEINESFALLS nach außen (damit auch gemeint Finanzamt) gegeben werden. [...] Ansonsten ersuche ich um Absage der Besprechung mit dem FV, da meine Zustimmung zu diesem Papier bis morgen nicht möglich ist.“*

Während derselbe Beamte, Mag. M****, einerseits selbst im Ö****-Korruptionsuntersuchungsausschuss angab, einen „Auftrag vom Vorstand zum raschen Abschluss des Abgabensverfahrens der S****-Gruppe“ bekommen zu haben, verneint er, jemals eine Weisung erhalten zu haben. Er bezieht Weisungen auch offensichtlich nur auf die Durchsetzung unterschiedlicher Rechtsmeinungen und meint selbst dann, dass es keine wären, weil Rechtsmeinungen von Vorgesetzten in der Weisungskette für ihn (offenbar automatisch) fachlicher

richtiger wären und damit (offenbar) von ihm als seine eigene übernommen werden.

„Und dann habe ich gesagt: Herr B****, was kann ich tun? Darauf hat er gesagt: Der Fall muss endlich erledigt werden. Und ich habe gesagt: Ja, das weiß ich, der wird erledigt. Das war aber kein Zugeständnis an ihn, **sondern das war genau der Auftrag, den ich von meinem Vorstand bekommen habe.**

[...]

„Abgeordneter Dr. C**** S**** (Ö****): Und jetzt einmal ganz abstrakt gesprochen, vorläufig ohne konkretes Verfahren: Wenn der Fachbereich in Rechtsangelegenheiten eine unterschiedliche Meinung zur Großbetriebsprüfung hat, also wenn zwei verschiedene Rechtsmeinungen bestehen, wie wird dann damit umgegangen?

Mag. R**** M****: **Wenn Sie den Fachbereich im BMF meinen, dann overrult uns der, und wir müssen, weil wir weisungsgebunden sind, hier diese Entscheidung so treffen.** Das heißt – das war das, was ich auch eingangs gesagt habe –, ich sitze in einer Entscheidungskette mittendrin, deswegen die Qualitätssicherung und die Einholung der Rechtsmeinung. **Wenn wir abweichende Rechtsmeinungen haben: Ober sticht Unter.**

Abgeordneter Dr. C**** S**** (Ö****): **Und der Vorgang des Ober-sticht-Unter, ist das eine Weisung oder ist das eine Überbindung mit der Darstellung der Rechtsansicht, dass diese zu übernehmen ist?** Wie kann ich mir das Ober-sticht-Unter vorstellen, wie sich das in der Praxis verwirklicht? (Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.)

Mag. R**** M****: Auch wieder die Antwort, die ich vorher gegeben habe: Also laut meiner Vertrauensperson, die auch Leiter unserer Verfahrensabteilung ist, wäre das eine Rechtsfrage, aber ich möchte trotzdem antworten. **Das ist de facto eine Weisung – für mich, also ich sehe es so –, weil ob jetzt da drübersteht Weisung: Ich habe in meinen 40 Jahren Finanzverwaltung noch nie eine Weisung bekommen, sondern das ist ein Schreiben, da steht drauf: Rechtlich ist es so richtiger, als ihr es macht, daher bitte so machen!, und da sage ich: Okay, wenn es eine Fachabteilung gibt, die die Experten hat, die sich ausschließlich mit diesem Thema beschäftigen, dann werden diese Entscheidungen auch fachlich richtiger sein; insbesondere da ja auch unsere Jours fixes und die Sitzungen, die wir haben, die Meetings, wo wir diskutieren, ja nicht von G**** M**** Abteilung overrult werden, wo uns die sagen: So macht ihr es!, und wir sind der Meinung, das ist falsch, sondern das passiert in**

Diskussionen, wo man rechtliche Argumente aufeinanderprallen lässt, durchaus von ganz unterschiedlichen Situationen, um sich einem Ergebnis zu nähern, das halt schlichtweg das rechtlich bessere ist.“

In genau diese Kerbe schlägt auch die Aussage von MMag. S**** zum Faktum W**** im Ermittlungsverfahren, in der er den Weisungscharakter von Aufträgen an Mitarbeiter:innen nicht erkennt und fälschlich meint, dass es einen Unterschied mache, ob seine Aufträge vom Ministerwillen getragen sind und offenbar in Bezug auf ein konkretes Abgabungsverfahren nur Anweisungen zu konkreten Sachentscheidungen für Weisungen hält:

*„Ich hatte mit Dr. K**** Kontakt. **Ich habe ihr sicherlich gesagt**, sie (Anmerkung: damit gemeint als Vorständin des FA 33) sei die ausstellende Behörde und **solle daher den Bescheid erlassen bzw. ihre Argumentation vorbringen**. Um die Großbetriebsprüfung würden wir uns dann schon kümmern. Was W**** gemeint hat damit, dass er mir geschrieben hat, dass sie mein „mein Backing“ brauche, weiß ich nicht so genau, **eine direkte Weisung hätte ich ihr nicht erteilt**. Dr. K**** hat ohnehin gewusst, dass wir ihren Standpunkt „pro“ W**** unterstützen. Mit mir meine ich zumindest mich. Aus meiner Sicht war es klar, dass es ein Wunsch des Ministers war, W**** entgegen zu kommen. Ich weiß aber nicht mehr, ob ich das (Anmerkung: den Wunsch des Ministers) Dr. K**** so explizit gesagt habe“*

[...]

*„Wenn mir vorgehalten wird, dass weder Mag. (FH) K**** noch ich zum damaligen Zeitpunkt eine Weisungsbefugnis in die sogenannte „Linie“ gehabt haben und trotzdem Aufträge erteilt haben, gebe ich an, dass **ich direkte Weisungen meiner Meinung nach nicht erteilt habe**. In der Steuersache W**** habe ich über Mag. (FH) K**** - wie schon erwähnt - auch deutlich gemacht, dass meine Anweisungen an ihn in **Umsetzung des Willens des Bundesministers Dr. S****** ergingen. Das geht auch aus Chats hervor. Wenn Mag. (FH) K**** Anweisungen von mir weitergegeben hat, dann weiß ich nicht, ob er bei seinen Anweisungen gegenüber SC K**** oder auch Mag. W**** ebenfalls auf den Willen des Ministers Bezug genommen hat und hier ausdrücklich gesagt hat, dass es der Wille des Ministers sei, zum Beispiel eine Schlussbesprechung zu verschieben oder Ähnliches. **Ich habe bei meinen Aufträgen ganz grundsätzlich an die Kabinettsmitarbeiter oder auch an Sektionschefs immer wieder auf Aufträge des Bundesministers an mich Bezug genommen, das aber nicht durchgehend**. Es war aber auch nicht immer notwendig, weil es sowohl für mich als auch für den*

Auftragsempfänger in der „Linie“ klar war, dass ich im Auftrag des Ministers handle. Das musste nicht extra dazu gesagt werden.“

[...]

*„W**** war dann offenbar in Kontakt mit Dr. K**** und hat mir mitgeteilt, dass diese ihm gesagt habe, ich solle ihr eine Weisung geben, seinem Nachsichtsantrag zu entsprechen. Ich selbst war mit Dr. K**** nicht in Kontakt. **Ich habe W**** mitgeteilt, dass ich sicher keine Weisung in einer einzelnen Abgabensache erteilen werde. Mir war zwar bewusst, dass das rechtlich grundsätzlich damals möglich war (seit Anfang 2018), aber ich hätte das niemals gemacht.“***

Gerade dieses Missverständnis, dem MMag. S**** unterliegen dürfte, erklärt dessen Aussage im Ermittlungsverfahren und im Untersuchungsausschuss. So erkannte MMag. S**** trotz etwa seiner vollumfänglichen Geständnisse zu den Fakten W**** und B**** nicht, dass er von ihm gegebene - allenfalls zuvor ihm gegenüber vom Minister erteilte - Weisungen an Mitarbeiter:innen offenlegte, zugleich sie aber in ihrer rechtlichen Qualität verneinte.

Die Aussage von MMag. S****, er glaube nicht, dass er Weisungen gegeben habe, mag daher rechtlich objektiv unrichtig sein, weil er tatsächlich verbindliche Anordnungen an ihm unterstellte Mitarbeiter:innen erteilte, jedoch liegen für die Annahme einer vorsätzlichen Falschaussage durch bewusstes Verschweigen von Tatsachen keine Anhaltspunkte vor. Offensichtlich konnte er weder im Untersuchungsausschuss noch im Ermittlungsverfahren - dort trotz seines umfassenden Geständnisses - die in der Praxis verschiedenen Darstellungsformen von direktiven Anordnungen (etwa verbindliche „Bitten“, „Ersuchen“ auch in nur Nebensächlichkeiten oder Nebensätzen) rechtsrichtig unter den Begriff der „Weisung“ einordnen. Die falsche rechtliche Einordnung von Weisungen im Rahmen einer Aussage ist aber nicht strafbar. Subjektive Meinungen, Ansichten, Wertungen, Schlussfolgerungen, rechtliche Beurteilungen, Einordnungen oder ähnliche intellektuelle Vorgänge können aber schon grundsätzlich nicht relevanter Inhalt einer Zeugenaussage oder einer Aussage einer Auskunftsperson in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss sein, sondern nur die ihnen zugrunde liegenden tatsächlichen Prämissen (vgl. RIS-Justiz RS0119219).

ad b): Vorwurf zu den von MMag. S** gehaltenen Funktionen im BMF:**

Der zusammengefasste Vorwurf lautet, dass MMag. S**** im Ibiza-Untersuchungsausschuss auf die Frage der Abg z NR Dr. F****, **welche**

Funktionen er während der Koalitionsverhandlungen 2017, Ende 2017 innehatte, durch seine Antwort „Kabinettschef im Finanzministerium“ tatsachenwidrige Angaben machte.

Begründend führte der Anzeiger dazu aus, dass MMag. S**** von 2015 bis 2019 auch Generalsekretär im BMF gewesen sei.

Dieser Vorwurf in der Anzeige gründet in einer – fast mutwillig anmutenden - Verkürzung der Befragung von MMag. S**** und ist unberechtigt.

MMag. S**** bezog sich bei seiner Befragung durch Abg z NR Dr. F**** zwar nur auf die Funktion als Kabinettschef:

*„Abgeordnete Dr. S**** F**** (F****): Herr Mag. S****, ich gehe zurück zum Zeitraum der Koalitionsverhandlungen im vierten Quartal 2017. Welche Funktion hatten Sie während der Koalitionsverhandlungen inne? (Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.)*

*MMag. T**** S****: Während der Koalitionsverhandlungen? Welche Koalitionsverhandlungen?*

*Abgeordnete Dr. S**** F**** (F****): 2017, Ende 2017.*

*MMag. T**** S****: Kabinettschef im Finanzministerium.“*

Doch bereits in seinem Eingangsstatement bei seiner Befragung als Auskunftsperson im Ibiza-Untersuchungsausschuss am 24. Juni 2020 erklärte MMag. S****:

*„Ich war viele Jahre in leitenden Funktionen im Bundesministerium für Finanzen tätig, von 2013 bis 2019 war ich Kabinettschef der Finanzminister S****, H**** J**** S**** und H**** L****, ab 2015 war ich zusätzlich mit der Funktion des Generalsekretärs des Finanzministeriums betraut.“*

Es finden sich aber noch zahlreiche weitere Passagen im Befragungsprotokoll, in denen MMag. S**** auf seine Funktion als Generalsekretär einging, und die hier nur auszugsweise dargestellt werden:

„Als Generalsekretär im BMF war ich sektionsübergreifend für die Behandlung verschiedenster Themenbereiche verantwortlich.“

[...]

„Bis wann waren Sie Generalsekretär im BMF? Es heißt immer Anfang April 19. (Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.)

*MMag. T**** S****: Bis März letzten Jahres“*

[...]

„Waren Sie – im Untersuchungszeitraum – nicht noch etwas anderes im Bundesministerium für Finanzen? Waren Sie nicht Generalsekretär?“

*MMag. T**** S****: KC und Generalsekretär, ja“*

[...]

*„MMag. T**** S****: Ich habe keine Wahrnehmung darüber. Das ist nicht meine Zuständigkeit. Ich war Generalsekretär und Kabinettschef im Finanzministerium, jetzt bin ich Vorstand der Ö****.“*

[...]

*„MMag. T**** S****: Ich habe das Jusstudium absolviert und war dann in meiner Funktion als Kabinettschef und Generalsekretär sehr breit für Finanz- und Wirtschaftsfragen tätig [...]“*

[...]

*„MMag. T**** S****: Ich weiß nicht, was Sie mit Pendant meinen. Ich meine, ich war Generalsekretär und Kabinettschef [...]“*

Es ist erkennbar, dass der Anzeiger sich bloß selektiv und somit im Ergebnis irreführend eine für seinen Standpunkt günstige Passage aus dem Befragungsprotokoll heraussuchte, jedoch bereits die in derselben Befragung von MMag. S**** erfolgte korrekte Beschreibung all seiner Funktionen verschwieg. Es ist auch völlig lebensfremd, MMag. S**** zu unterstellen, dass er seine öffentlich bekannte Funktion als Generalsekretär bloß in Bezug auf die Frage von Abg z NR Dr. F**** vorsätzlich verschweigen wollte, wo er doch zugleich mehrfach im Untersuchungsausschuss darauf Bezug nahm.

Die hinsichtlich seiner Funktion und unter Berücksichtigung aller seiner diesbezüglich erfolgten Depositionen erfolgte Aussage des MMag. S**** ist daher objektiv richtig.

ad c): Vorwurf der Bestellung der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der Ö****

Der zusammengefasste Vorwurf lautet, dass MMag. S**** im Ibiza-Untersuchungsausschuss auf die Frage des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. K**** F****, **wer konkret Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der Ö**** bestellt hat**, mit der sinngemäßen Antwort, die Bestellung des Ö****-Aufsichtsrates sei durch

den Finanzminister erfolgt und die Auswahl der Kapitalvertreter hätte keinen parteipolitischen Hintergrund gehabt, tatsächenswidrige Angaben machte.

Begründend führt der Anzeiger dazu aus, dass MMag. S**** die Frage nach informellen Vorgängen (nur) zu den Kapitalvertretern mit Ausführungen zum Gesamtaufsichtsrat beantwortete, und dabei verschwieg, dass er dem Bundesminister für Finanzen Vorschläge für Kandidaten gemacht habe, persönliche Kontakte mit fünf von neun Aufsichtsräten hatte und der parteipolitische Hintergrund sehr wohl eine Rolle gespielt habe, den er im Rahmen der Hauptverhandlung sogar zugestand. Laut dem Anzeiger habe das den irreführenden Eindruck hinterlassen, dass die Bestellung der Kandidaten ohne die Einbindung von MMag. S**** erfolgte und dieser kein Wissen über die Vorgänge hatte.

MMag. S**** entzog sich als Auskunftsperson bei seiner Befragung im Ibiza-Untersuchungsausschuss am 24. Juni 2020 bei dem Thema „Aufsichtsräte in der Ö****“ über weite Strecken:

*„Abgeordneter Mag. K**** F**** (Ö****): **Wie ist es zur Auswahl der Aufsichtsräte der Ö**** gekommen?** Können Sie zu den sechs Personen, die da nominiert worden sind, etwas sagen, insbesondere zu ihrer Ausbildung, zu ihrer Qualifikation für dieses Amt? (Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.)*

*MMag. T**** S****: Sehr geehrter Herr Abgeordneter, ich würde gerne dazu Stellung nehmen, auf Anraten meines Anwaltes möchte ich aber von meinem Entschlagsrecht Gebrauch machen. Und zwar gibt es weitere Ermittlungen im Zusammenhang-- stehender Absprachen - von der Umgestaltung der Ö**** hin zur Ö****. Da hat es auch entsprechende Einvernahmen gegeben. **Daher rät mir mein Anwalt, mich bei dieser Frage zu entschlagen.***

[...]

*Abgeordneter Mag. K**** F**** (Ö****): **Darf ich nur mit einem Satz noch zu den Kapitalvertretern im Aufsichtsrat zurückkommen: Wer konkret hat die bestellt?** Können Sie das sagen?*

MMag. T* S****: Die Bestellung des Ö****-Aufsichtsrates erfolgte durch den Finanzminister.***

*Abgeordneter Mag. K**** F**** (Ö****): Ich muss bei dem Thema trotzdem noch einmal nachhaken - ich meine, Sie können sich selbstverständlich entschlagen: Wenn ich mir selber die einzelnen Personen Kapitalvertreter angesehen habe,*

dann erkenne ich, dass die ja, sage ich rundheraus, eine wirtschaftspolitische Historie und eine relativ hohe Kompetenz haben.

Hat es einen parteipolitischen Hintergrund gehabt, dass diese Personen bestellt worden sind oder hat man doch nach Kriterien, einer hohen wirtschaftlichen Qualifikation und Affinität, gesucht?

MMag. T**** S****: Sehr allgemein beantwortet: Dem Herrn Bundesminister war es sehr wichtig, eine breite Palette an Kompetenz und Unterstützung im Aufsichtsrat wiederzufinden und dahin zu entsenden. Ich kann dazusagen, dass wir **bei unseren Gesprächen mit Investoren und mit anderen Kollegen von anderen Staatsholdings natürlich auch Gespräche geführt haben, und dort wurde immer wieder die hohe Fachexpertise und Kompetenz des Aufsichtsrates der Ö**** betont und dass das eben nicht politische Persönlichkeiten sind, sondern Leute mit sehr, sehr hoher Fachkompetenz.** Ich darf vielleicht auch aus meiner Erfahrung aus meiner Arbeit mit dem Aufsichtsrat K**** schildern, dass das sehr, sehr industrieerfahrene Fachexperten - auch mit sehr viel - - Wirtschafts-, Industrie-, Steuer- und Fachfragen - und fachkundige Personen sind, die sich in der täglichen Aufsichtsratsarbeit auch der Gesellschaft und dem Vorstand gegenüber sehr aktiv einbringen.“

Aus der Aussage von MMag. S**** geht somit hervor, dass dieser sich auf die formale Verantwortlichkeit des Finanzministers bei der Bestellung der Kapitalvertreter der Ö**** zurückzog, sich bei Nachfragen nach dem Prozedere bei der Auswahl vor der deren Bestellung aber entschlug. Damit gehen die Vorwürfe des Anzeigers, MMag. S**** hätte etwas verschwiegen oder einen diesbezüglich irreführenden Eindruck erweckt, bereits ins Leere.

Aufgrund der Entschlagung musste er weder – wie vorgeworfen - informelle Vorgänge zu den Kapitalvertretern darlegen, noch seine Rolle bei der Auswahl der Kandidaten oder persönliche Kontakte zu diesen offenlegen. Den parteipolitischen Hintergrund des Auswahlprozesses musste er aus denselben Gründen ebenso wenig offenlegen und hat sich – nach ausdrücklicher Entschlagung – auf eine „sehr allgemeine“ Beantwortung zurückgezogen.

MMag. S**** beantwortete die diesbezügliche Frage von Abg z NR Mag. F**** auch nicht falsch, weil er explizit sagte, dass man gegenüber Investoren und anderen betonte, dass die Aufsichtsräte „keine politischen Persönlichkeiten“ (es waren auch keine Politiker oder ehemalige Politiker) seien, nicht aber, dass die Auswahl keine parteipolitischen Hintergründe hatte.

Insofern ist auch die Darstellung des Anzeigers, MMag. S**** habe in der Hauptverhandlung – fast vier Jahre später - einen solchen parteipolitischen Hintergrund zugestanden, irrelevant. Der Vollständigkeit halber wird aber auch darauf eingegangen, um die Unrichtigkeit des Anzeigevorbringens erkennbar zu machen. Der Anzeiger leitet das Zugeständnis eines parteipolitischen Hintergrunds aus nachfolgender Aussage von MMag. S**** im Hauptverfahren ab:

*Vert. Mag. S****: Ist es richtig, dass Frau K**** einmal Ö****-Ministerin war? Ist es richtig, dass Herr P**** Ö****-Landesratstellvertreter war? Ist es richtig, dass Herr A**** in Ö****-Arbeitskreisen tätig war? Ist es richtig, dass Frau R**** im Personenkomitee des S**** K**** drinnen war?*

Zeuge: Ja, das ist alles richtig.

*Vert. Mag. S****: Jetzt hätten wir fünf Zuordnungen. Wenn Sie davon ausgehen, dass es eine 4:2- oder 2:1 -Aufteilung gibt, warum steht dann am Papier keiner für die F****?*

*Zeuge: Noch einmal: Bei vielen dieser Papiere, und da gibt es wirklich zahlreiche Papiere, stehen nicht abschließende Namen. Bezüglich der F****-Namen machten wir uns im BMF keine Gedanken darüber.*

*Vert. Mag. S****: Warum schreiben Sie dann überhaupt Namen hinein?*

Zeuge: Es sind hier Namen angeführt, die immer wieder diskutiert wurden, deshalb wurden sie reingeschrieben. Das waren auch Namen, über die man mit dem BKA gesprochen hat. Man sieht hier auch die Varianten mit beispielsweise sechs Kapitalvertretern oder nur Kapitalvertretern. Bei den Namen hat man einfach verschiedene Diskussionsstände verwendet und dann hier hinein gegeben und versucht, aus der Brille des Bundeskanzlers einfach mitzudenken. Es hätten hier auch acht Namen stehen können.“

Einerseits behandelt die vom Anzeiger genannte Passage nicht die tatsächlich bestellten Aufsichtsräte, sondern Personen auf einer Namensliste aus Jänner 2018, andererseits bestätigt MMag. S**** in der vom Anzeiger zitierten Aussage nicht einen parteipolitischen Hintergrund der Auswahl als Aufsichtsrat, sondern nur Vorhalte des Verteidigers, dass diese Personen Ö****-nahe Funktionen hatten:

„Nach Vorhalt der ON 99, AS 130 (Papier vom 19.01.2018):

[...]

*Vert. Mag. S****: Ist es richtig, dass Frau K**** einmal Ö****-Ministerin war? Ist es richtig, dass Herr P**** Ö****-Landesratstellvertreter war? Ist es richtig, dass Herr A**** in Ö****-Arbeitskreisen tätig war? Ist es richtig, dass Frau*

R** im Personenkomitee des S**** K**** drinnen war? Zeuge: Ja, das ist alles richtig. Vert. Mag. S****: Jetzt hätten wir fünf Zuordnungen. Wenn Sie davon ausgehen, dass es eine 4:2- oder 2:1 -Aufteilung gibt, warum steht dann am Papier keiner für die F****?**

*Zeuge: Noch einmal: Bei vielen dieser Papiere, und da gibt es wirklich zahlreiche Papiere, stehen nicht abschließende Namen. Bezüglich der F****-Namen machten wir uns im BMF keine Gedanken darüber.*

*Vert. Mag. S****: Warum schreiben Sie dann überhaupt Namen hinein? Zeuge: Es sind hier Namen angeführt, die immer wieder diskutiert wurden, deshalb wurden sie reingeschrieben. Das waren auch Namen, über die man mit dem BKA gesprochen hat. Man sieht hier auch die Varianten mit beispielsweise sechs Kapitalvertretern oder nur Kapitalvertretern. Bei den Namen hat man einfach verschiedene Diskussionsstände verwendet und dann hier hinein gegeben und versucht, aus der Brille des Bundeskanzlers einfach mitzudenken. Es hätten hier auch acht Namen stehen können.“*

Im Ergebnis vermied es MMag. S**** bei seiner Befragung im Ibiza-Untersuchungsausschuss im Jahr 2020 durch seine weitgehenden Entschlagungen hinsichtlich des Themas „Aufsichtsräte in der Ö****“ falsch auszusagen und erweckte dadurch gerade keinen irreführenden Eindruck über die Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Aussage. Durch die berechtigten Entschlagungen gab er allen deutlich zu erkennen, dass er gerade keine vollständigen Angaben zu diesem Thema machen wollte und machte.

ad d): Vorwurf zu Spenden und DI S** PI******

Der Vorwurf des Anzeigers lautet, MMag. S**** habe im Ibiza-Untersuchungsausschuss ausgesagt, **„Ich habe auch mit Herrn P**** als Spender nichts zu tun gehabt“** und mit der Antwort auf die Frage, ob er mit dem Thema Spenden auch nichts zu tun gehabt habe, **„Nein, mit dem Thema Spenden und Herrn P**** hatte ich nichts zu tun.“**, tatsachenwidrige Angaben gemacht.

Begründend führt der Anzeiger aus, dass MMag. S**** falsch ausgesagt habe, weil er mit DI P**** sehr wohl zu tun hatte. Dies ergäbe sich etwa aus dem Auswertungsbericht ON 4722 S 245 ff zu AZ 17 St 18/3x (betreffend die B**** Holding und einer möglichen Beteiligung der Ö****), aber auch aus der Befragung des DI P**** im Ibiza-Untersuchungsausschuss, der angab MMag. S**** schon aus der „Zeit S****“ zu kennen und Kontakt gehabt zu haben.

Dieser Vorwurf basiert auf einen vom Anzeiger eigenständig interpretierend dargestellten Bedeutungsgehalt der Aussage von MMag. S****.

MMag. S**** gab als Auskunftsperson bei seiner Befragung im Ibiza-Untersuchungsausschuss am 24. Juni 2020 dazu an:

*„Abgeordnete Dr. S**** K**** (N****): Sie bedanken sich noch, als wäre das von Ihnen ausgegangen: „Danke Dir!“ (Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.) Was haben Sie mit Herrn P**** überhaupt zu tun? Haben Sie doch etwas mit Spenden zu tun? (Die Auskunftsperson liest in dem ihr vorgelegten Schriftstück und berät sich mit ihrer Vertrauensperson.) Schauen Sie sich die anderen Seiten an - 14, 15: Wollen Sie weiterhin sagen, dass Sie damit nichts zu tun haben? (Die Auskunftsperson liest in dem ihr vorgelegten Schriftstück und berät sich mit ihrer Vertrauensperson.)*

*MMag. T**** S****: Ich kann dazu auch nicht wirklich etwas sagen, diese SMS sind ja ein bisschen aus dem - sie sind nicht vollständig.*

*Abgeordnete Dr. S**** K**** (N****): Das ist egal. Es geht daraus hervor, dass Sie sich sehr wohl um P**** als einen der großen Spender der Ö**** im Rahmen des Verdoppelungsangebots von ihm gekümmert haben, und **vorhin haben Sie gemeint, sie haben mit Spendern nie etwas zu tun gehabt.***

MMag. T* S****: Ich habe auch mit Herrn P**** als Spender nichts zu tun gehabt.***

*Abgeordnete Dr. S**** K**** (N****): Mit dem Thema Spenden auch nichts zu tun gehabt?*

MMag. T* S****: Nein, mit dem Thema Spenden und Herrn P**** hatte ich nichts zu tun.“***

Aus dieser – vom Anzeiger zur Begründung des Vorwurfs herangezogenen – Passage ergibt sich entgegen der Ansicht des Anzeigers klar, dass MMag. S**** nicht schlechthin die Bekanntschaft mit DI P**** oder einen Kontakt mit diesem geleugnet hat, sondern lediglich, dass er mit ihm „als Spender“ bzw im Zusammenhalt „mit dem Thema Spenden“ nichts zu tun hatte. Die Ermittlungsergebnisse aus dem „Ibiza-Verfahrenskomplex“ zeigen auch keine davon abweichenden Erkenntnisse.

Insofern sind auch die umfangreichen Ausführungen des Anzeigers, dass aus dem Auswertungsbericht in ON 4722 zu AZ 17 St 18/23x Kontakte zwischen MMag. S**** und DI P**** hervorgehen, irrelevant und wiederum irreführend, weil dort

Spenden überhaupt nicht releviert werden, sondern ausschließlich die Vorgänge rund um eine Beteiligung der Ö**** an der B**** Holding GmbH.

Auch DI P**** stellte als Auskunftsperson im Ibiza-Untersuchungsausschuss – wie auch in der vom Anzeiger exzerpierten Passage der Befragung – mit keinem Wort einen Bezug zwischen MMag. S**** und seiner Spende her. Tatsächlich wird von DI P**** darin nur der Kontakt mit MMag. S**** an sich bestätigt und Gespräche im Zusammenhang mit der Ö**** und dem Staatsfonds.

*„Abgeordneter Mag. Dr. M**** G**** (F****): Kennen Sie den Herrn seinerzeitigen Kabinettschef und Generalsekretär im Finanzministerium S****?“*

*Dipl.-Ing. S**** P****: Ja, den kenne ich. Den kenne ich noch aus der Zeit S****.“*

[...]

*„Abgeordnete Dr. S**** K**** (N****): Haben Sie im Untersuchungszeitraum zu T**** S**** Kontakt gehabt?“*

*Dipl.-Ing. S**** P****: Das ist von bis?*

*Abgeordnete Dr. S**** K**** (N****): Ende 2017, 2018, 2019 – die letzte Regierungszeit, Türkis-Blau?*

*Dipl.-Ing. S**** P****: Ja, ich habe Kontakt gehabt.*

*Abgeordnete Dr. S**** K**** (N****): Aus welchem Anlass?*

*Dipl.-Ing. S**** P****: Die neu gegründete Ö**** hat versucht, diesen Staatsfondsgedanken der Wirtschaft näherzubringen. Sie können sich vorstellen, dass wir als Privatunternehmer und Industrieunternehmer die Staatsbeteiligung natürlich etwas kritisch sehen. Nichtsdestotrotz besitzt der österreichische Staat sehr namhafte, wichtige Firmen, die natürlich professionell geführt gehören. Im Zuge dessen gab es Veranstaltungen in den IV-Stationen in den verschiedenen Bundesländern und entsprechende Gespräche.“*

Auch die diesbezügliche Aussage von MMag. S**** ist daher objektiv richtig.

ad e): Vorwurf bezüglich Kenntnis des Sideletters

Der dahingehende Vorwurf des Anzeigers lautete, MMag. S**** habe im Ibiza-Untersuchungsausschuss auf die Frage, ob er **Kenntnis habe über einen Sideletter zwischen Ö**** und F****** in der letzten Regierung habe, tatsachenwidrig wie folgt geantwortet: **„Was meinen Sie? Was ist ein Sideletter?“**.

Begründend führt der Anzeiger dazu aus, dass MMag. S**** gewusst habe, was ein Sideletter ist, aber dieses Wissen nicht offenbart habe. Zum Beweis dafür führt er die Verwendung des Worts „Sideletter“ in einem Chat zwischen MMag. S**** und Mag. A**** S**** vom 13. Dezember 2017 an.

Auch dieser Vorwurf des Anzeigers zeigt eine - mutwillig anmutende – zumindest aber verkürzte Darstellung der Befragung, weil die in der Anzeige zur Begründung des Vorwurfs dargestellte Passage den darauffolgenden Absatz, der den Vorwurf widerlegen würde, nicht wiedergibt.

MMag. S**** entzog sich nämlich als Auskunftsperson bei seiner Befragung im Ibiza-Untersuchungsausschuss am 24. Juni 2020 – unmittelbar nach der vom Anzeiger als falsch angezeigten Antwort und der Erläuterung der Abg z NR Dr. K****, was sie unter einem Sideletter verstehe - hinsichtlich des Themas „Sideletter“:

*„Abgeordnete Dr. S**** K**** (N****): Sie werden gerade sehr unglaublich, wenn Sie Dinge behaupten, wir Ihnen Dokumente vorlegen, die anderes sagen, und Sie sich plötzlich nicht mehr erinnern und nichts mehr wissen - insgesamt unglaublich ! A**** K**** schreibt in der "P****" lustigerweise, dass es bei jeder Regierungsverhandlung auch ein Abkommen in einem Sideletter gibt, in dem die Postenverteilung vereinbart wird - das war schon immer so. **Haben Sie Kenntnis über einen Sideletter zwischen Ö**** und F**** in der letzten Regierung?** (Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.)*

MMag. T** S****: Was meinen Sie? Was ist ein Sideletter?“**

[ANMERKUNG: Hier endet die Wiedergabe der Befragung in der Anzeige, wobei auf der gleichen Seite des Protokolls folgt:]

*Abgeordnete Dr. S**** K**** (N****): Eine schriftliche Vereinbarung, wie Posten zwischen den beiden Regierungsparteien, die gerade in Verhandlung stehen, zu vergeben sind . (Auskunftsperson S****: **Auf Anraten meines Anwalts - - 1 - Ruf Mikro bitte! - Ruf bei der F****: Na, den Spruch kennst eh! - Abg. K****: § 43 Abs. 1 Z 1, erster Fall!**)*

MMag. T** S****: § 43 Abs. 1 Z 1, erster Fall: Auf Anraten meines Anwalts mache ich vom Entschlagsrecht Gebrauch.“**

Im Zusammenhalt mit dem vom Anzeiger in seiner Eingabe nicht dargestellten Fragenblock und den Erläuterungen der Abgeordneten ergibt sich, dass MMag. S**** sich zu dem Thema entzog. Die bloße Nachfrage, was ein Sideletter sei, ist – ungeachtet dessen, dass MMag. S**** ein solcher zwischen F**** und Ö****

bekannt war – keine Falschaussage. Mit der Entschlagung gab er wenig später in seiner Aussage klar zu erkennen, dass seine Aussage gerade nicht vollständig ist und erweckte daher auch keinen irrigen Eindruck über Tatsachen.

Der diesbezüglichen Aussage von MMag. S**** fehlt daher jeder Anhaltspunkt für eine unrichtige Tatsachenbehauptung.

II. Vorwürfe des Anzeigers betreffend die Angaben von MMag. S** als Zeuge vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien am 11. und 15. Dezember 2023 im dg Verfahren 15 Hv 6/23 v und deren Bewertung:**

Der Anzeiger erblickt in nachfolgenden Aussagen des MMag. S**** Falschaussagen. Demnach habe dieser tatsachenwidrig ausgesagt, indem er in seinen förmlichen Vernehmungen vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien am 11. und 15. Dezember 2023

1. die Frage des Verteidigers des dort Erstangeklagten S**** K****, Rechtsanwalt Dr. O**** D****, ob er **von der WKStA in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt wurde**, verneint habe;
2. die Frage des Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. D****, ob er **irgendjemandem gegenüber einmal behauptet habe von der WKStA in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt worden zu sein**, verneint habe;
3. auf die Frage des Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. D****, „**Waren die *Diskussionen im Staatsfond Thema?***“ geantwortet habe, dass es sehr lange Diskussionen rund um den Staatsfonds gegeben habe und die seien dann nach eindeutigen Aussagen von K**** auch nicht weiterverfolgt worden;
4. auf die Frage des Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. D****, **ob Herr K**** die S**** zur Zustimmung im Ö****-Gesetz im Nationalrat gebracht hat**, geantwortet habe: „*Das weiß ich nicht. Ich weiß lediglich, dass die S**** dem Gesetz zugestimmt hat, was von der Ö**** auch immer wieder als Erfolg des Ö****-Gesetzes genannt wurde, dieser breite Konsens, beispielsweise vom Finanzminister oder auch vom Koordinierungsminister.*“;
5. auf die Frage des Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. D****, **ob es auch für ihn unbestritten ist, dass ein Betriebsrat drinnen sein soll**, geantwortet habe: „*Ja, wie in der alten Ö****, ein Betriebsrat*“;
6. auf Frage des Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. D****, ob das **Dokument mit der Überschrift offene Punkte To-Do Ö****** in ON 2714, AS 130 aus 17 St 1/23x vom 18. Jänner 2018 **von ihm stamme**, geantwortet habe: „*Ich habe gesagt, das waren offene Punkte, also To-Do, das ist work in progress, das wird laufend bearbeitet und verändert,*

und ich habe gesagt, dass ich das Papier nicht geschrieben habe, aber dass ich die Inhalte kenne. Ich habe nie gesagt, dass das Papier von mir ist.“

7. auf die Frage des Oberstaatsanwalts Mag. G**** A****, wie man im BMF auf diesen Kandidaten, DDr. M**** W****, gekommen sei, geantwortet habe: *„B**** P**** hat mit M**** und einigen anderen externen Persönlichkeiten an diesem H****-Abbau gearbeitet, und da war Herr W****, der bei der K**** war und Ö****-Chef war, und er war auch in verschiedenen Funktionen da auch mit dabei. Was genau er da gemacht hat weiß ich nicht mehr. In dieser Funktion dürfte ich auch das eine oder andere Mal von ihm gehört haben oder mit ihm zu tun gehabt haben, das weiß ich auch nicht mehr so genau. Dann war die Frage nach dem Vorsitz und da ist er mir vorgeschlagen worden von Herrn P****, das weiß ich sicher. Ob ich ihn getroffen habe oder ob er mir einmal vorgestellt wurde, das weiß ich nicht, aber ich schließe es nicht aus, denn es war damals eine sehr intensive Zeit mit der H****.“*

ad 1. und 2. Vorwurf der „Unterdrucksetzung durch WKStA“

Der sinngemäße Vorwurf lautet, dass MMag. S**** von der WKStA unter Druck gesetzt worden sei und dies auch gegenüber anderen angegeben habe, diese Umstände jedoch in seiner Aussage vor dem Gericht tatsachenwidrig verneint habe.

Begründend führt der Anzeiger im Wesentlichen dazu aus, dass in den im Rahmen der Hauptverhandlung vom Mitangeklagten K**** vorgelegten „Affidavits“ zu Aussagen zweier russischen Zeugen, V**** A**** und A**** A****, MMag. S**** von „*tremendous pressure by the prosecutors*“ und „*prosecutors exerts massive pressure on him*“ gesprochen habe. MMag. S**** habe erst nach Bekanntwerden zahlreicher Vorwürfe und der Festnahme von MMag. Dr. S**** K****-S**** inhaltlich bei der WKStA ausgesagt, wobei er K**** davor sogar mit seiner Festnahme gerechnet hätte, woraus sich eine „*spezifische Drucksituation in Form einer im Raum stehenden Festnahme*“ ergeben hätte.

Diese Begründung ist jedoch unvollständig, lässt etliche wesentliche Aspekte unerwähnt und erweist sich zudem als spekulativ:

In seiner Vernehmung als Zeuge sagte MMag. S**** wie folgt aus:

*„Vert. Dr. D****: Wurden Sie von der WKStA in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt?
Zeuge: Nein.*

*Vert. Dr. D****: Haben Sie irgendjemandem gegenüber einmal behauptet, dass Sie von der WKStA unter Druck gesetzt wurden? Zeuge: Nein.“*

Der Verteidiger von K****, Dr. D****, legte etwas später die zwei Affidavits vor, deren Verwendung das Gericht mit Blick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz sowie darauf

bezogene Fragen des Verteidigers allesamt nicht zuließ. In Folge befragte das Gericht die russischen Zeugen - und MMag. S**** ergänzend - über eine Konferenzschaltung. Während MMag. S**** dabei blieb, sich gegenüber den russischen Zeugen diesbezüglich nicht geäußert zu haben, schwächten diese die Inhalte in den Affidavits in ihren Aussagen ab oder erklärten Unstimmigkeiten zwischen den Inhalten der Affidavits und ihren Aussagen vor Gericht wenig glaubwürdig mit eigenen Interpretationen des Verhaltens MMag. S****.

Der Zeuge A**** gab an¹:

„Als Mitglied von diesem Team war er auch unter starkem Druck von der Staatsanwaltschaft und er hat die Entscheidung getroffen, dass er jetzt mir der Staatsanwaltschaft zusammenarbeitet um möglichst unbeschädigt aus diesem Prozess raus zu kommen und der Druck von der Staatsanwalt wurde sehr stark ausgeübt.

*ER: Haben Sie nachgefragt, was gemeint ist mit einem sehr starken Druck, der ausgeübt wurde und hat Ihnen Mag. S**** gesagt, dass er Angaben, die er gegenüber der Staatsanwaltschaft gemacht hat, nicht richtig gewesen wären; ist so eine Textpassage auch vorgekommen?*

*Zeuge: So konkret haben wir das nicht besprochen, weil wir das ziemlich locker besprochen haben. Mag. S**** hat gesagt, dass er mit der Staatsanwaltschaft Zusammenarbeiten will und dass er auch Hilfe leisten will, damit die Staatsanwaltschaft befriedigt ist. Ich hatte den Eindruck, dass Mag. S**** auch bereit wäre etwas zu sagen, was die Staatsanwaltschaft befriedigen könnte und was aber nicht wirklich die Wahrheit wäre.“*

[...]

*„OStA: Sie haben gesagt, Sie hatten den Eindruck, dass er nicht ganz die Wahrheit sagen will vor der Prokuratur, aber er hat es selbst nicht gesagt. Warum haben Sie im Affidavit nicht geschrieben, dass das Ihr bloßer Eindruck war; Sie haben im Affidavit in der deutschen Übersetzung geschrieben: ‚Laut S**** hat er dem Druck nachgegeben und beschlossen sich auf ihre Seite zu stellen und ihnen zu helfen, indem er in einer Weise aussagte die die Staatsanwälte zufrieden stellte, obwohl diese spezifischen Aussagen jenseits dessen lagen, was er als wahr in Erinnerung hatte.‘ Sie schildern darin nicht den Eindruck, so wie heute, sondern als hätte er es gesagt; warum?*

Zeuge: Es ist doch dasselbe, wenn eine Person unter dem Druck steht, kann sie sagen, was nicht ganz der Wahrheit entspricht.

¹ Im Folgenden sind wörtliche Zitate aus dem HV-Protokoll des genannten Aktes 15 Hv 6/23v zum einen kursiv und unter Anführungszeichen dargestellt. Tippfehler oder sonstige grammatikalische Fehler wurden nicht entfernt. Besonders relevante Textpassagen wurden hier unterstrichen.

OStA: Es ist ein Unterschied ob Sie den Eindruck hatten oder ob er das selbst gesagt hat. Was konkret war der Druck der auf ihn ausgeübt worden ist, was genau soll die Staatsanwaltschaft, zum Beispiel ich, gemacht haben?

Zeuge: Ich habe keine Ahnung, was Sie persönlich als Staatsanwalt gemacht haben, aber es wurde erwähnt, dass Druck ausgeübt wird und wie gesagt, ich habe mich für die Einzelheiten dieses Gerichtsverfahrens nicht interessiert, es war mir nur wichtig, das Bild von dem Kandidaten zusammenzufassen.“

Der Zeuge A**** gab an:

„[...] verweise ich auf meine vorherige Aussage, wo ich erwähnt habe, dass Hr. S**** sich in Österreich nicht wohl gefühlt hat, denn das hat damit zu tun, dass Druck seitens Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ausgeübt wurde. Das hat Hr. T**** S**** gesagt. [...] Ich verweise auf seine Worte, dass Hr. S**** sich wegen dieses Drucks in Österreich nicht wohl gefühlt hat und deshalb war er zu diesem Zeitpunkt in Amsterdam und deshalb kann man auch zu diesem Schluss kommen.“

Auf eine Nachfrage des Verteidigers fehlte A**** an der hier relevanten Stelle dann hingegen die Erinnerung:

„ER: Welche Aussagen sollen das konkret gewesen sein?

Vert: Ich habe mir folgendes notiert, dass der Zeuge auf russisch gesagt hat, die Ermittler üben Druck aus, dass er aussagt. Er bestätigt alles was die Staatsanwaltschaft sagt und er hat versichert, dass wir uns um ihn keine Sorgen machen müssen?

ER: Sind diese Sätze gefallen in der Aussage des Zeugen?

Dolmetscher: Ich kann mich daran nicht erinnern.“

Das Gericht befragte ihn ergänzend ohne Dolmetscher in englischer Sprache und hielt fest:

„Dabei hätte der Zeuge gesagt, er stünde unter großen Druck von der Staatsanwaltschaft und könne sich nicht in Österreich aufhalten.“ und „Der Verteidiger hält dem Zeugen vor bzw. befragt ihn, ob er heute in russischer Sprache den Satz gesagt hätte, Hr. S**** hat gesagt, dass die Staatsanwaltschaft massiven Druck auf ihn ausübt? Zeuge: Ja, das ist korrekt, das ist auch so in der eidesstattigen Erklärung festgehalten und ich habe das auch heute in meiner Aussage so gesagt.“

MMag. S**** stellte den Inhalt dieser Aussagen entschieden in Abrede:

„ER: Beide Zeugen haben hier bestätigen Sie hätten wörtlich gesagt, Sie hätten gesagt, Sie seien unter großen Druck der Staatsanwaltschaft; Hr. A**** hat von „tremendous pressure“ gesprochen, Hr. A**** hat heute gemeint, „big pressure“?

Zeuge: Es wurde auf mich von Seiten der Staatsanwaltschaft in keiner Situation ein Druck ausgeübt, ich habe das auch schon in Wien angesprochen; das war einfach nicht so. Es war eher so, dass die Staatsanwaltschaft von mir Druck verspürt hat. Als ich einmal hingegangen bin und mein Anwalt war nicht dabei, dann haben sie sich extrem unwohl gefühlt mich zu befragen in so einer Situation. Ansonsten war es eine sehr formale Situation war, mein Anwalt war dabei, oder ich bin befragt worden, teilweise war auch eine Plexiglaswand dazwischen aufgrund der Corona-Zeit. Es war eine sehr formale Einvernahme und da kann man nicht von Druck sprechen, das stimmt nicht und ich habe das nicht gesagt.

ER: Sie schließen definitiv aus, dass von Ihrer Seite die Worte tremendous pressure oder big pressure gefallen wären?

Zeuge: Tremendous ist ein sehr feiner Begriff, aus der Financial Times, und umgangssprachlich verwende ich dieses Wort nicht. Ich habe gar nicht über Druck gesprochen; es ist einfach nicht über diesen Druck gesprochen worden.

[...]

ER: Im Wesentlichen haben die beiden Herren die Unwahrheit gesagt?

Zeuge: Ja, diese Herren haben die Unwahrheit gesagt, weil ich keinen Druck von der Staatsanwaltschaft erhalten habe, weil ich dort die Wahrheit gesagt habe und diesen Personen gegenüber sicher nicht gesagt habe bei der Staatsanwaltschaft die Unwahrheit gesagt zu haben.

In seiner Beweiswürdigung im schriftlichen Urteil zum Hauptverfahren beurteilte das Gericht die Aussagen der russischen Zeugen als wenig glaubwürdig: Die Annahme, MMag. S**** hätte die in den Affidavits festgehaltenen Äußerungen tatsächlich getätigt, in denen er Falschaussagen und von Druck durch die Staatsanwaltschaft gegenüber ihm „wildfremden russischen Geschäftsleuten“ zugestanden hätte, war für das Gericht „weltfremd“. Die russischen Zeugen hätten in ihren Aussagen diese mutmaßlichen Äußerungen abgeschwächt und relativierend dargestellt, nämlich dass sie nur diesbezügliche Eindrücke gehabt oder dies „zwischen den Zeilen“ aus dem Verhalten von MMag. S**** herausgelesen hätten. Das Gericht stellt auch sprachliche Verständnisschwierigkeiten in den Raum, wonach mit „Druck“ auch der allgemeine Ermittlungsdruck gemeint gewesen sein könnte, während es bei den russischen Zeugen von „Fehldeutungen und eigene Weiterdeutungen“ ausging und die Angaben von MMag. S**** als glaubhaft betrachtete. Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass das

unabhängige Gericht ein „unter Druck setzen“ durch die WKStA nicht feststellen konnte und die Aussage des einen solchen Druck verneinenden MMag. S**** seinen Feststellungen zugrunde legte. Bloß der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass ein solcher Druck von der WKStA auch nicht ausgeübt wurde.

Die von Mag. B****, MBA in der Anzeige angenommene „spezifische Drucksituation“ für MMag. S**** aufgrund der Festnahme von MMag. Dr. K****-S****, ist bloß eine Situationsbeschreibung und bereits sprachlich von einem „unter Druck setzen“ durch die WKStA zu unterscheiden. Dies scheint der Anzeiger auch selbst zu erkennen und meint in seiner Zusammenfassung dann, dass Druck seitens der WKStA „bestand“. Damit entfernt sich der Anzeiger aber von seinem eigenen „Hauptvorbringen“ und der konkreten Fragestellung in der Hauptverhandlung. Selbst wenn man die Fragen an MMag. S**** auf einen allgemeinen Druck beziehen mag, wäre nicht nachvollziehbar, warum MMag. S**** über eine sogar öffentlich bekannte, allgemeine Drucksituation aufgrund der gegen ihn geführten Ermittlungen, falsch aussagen sollte. Es wäre absolut verständlich und seiner Glaubwürdigkeit keineswegs abträglich, einen solchen allgemeinen Druck einzugestehen, zumal S**** B****, MBA MA als Mitbeschuldigte ein Geständnis abgelegt hatte und mit MMag. Dr. K****-S**** eine weitere Mitbeschuldigte festgenommen worden war. Es ist zweifellos so, dass MMag. S**** die Fragen des Verteidigers auf Grundlage dessen Wortwahl („unter Druck setzen“) gerade nicht auf den allgemeinen Druck durch das Ermittlungsverfahren an sich bezog, sondern auf ein diesbezüglich gesondertes Verhalten der WKStA.

Zusammenfassend nimmt der Anzeiger zur Begründung seines Vorwurfs eine der gerichtlichen Beweiswürdigung entgegenstehende eigene Würdigung von Umständen vor und lässt zugleich jene weg, die für sein gewünschtes Ergebnis abträglich wären.

Im Ergebnis war die Aussage von MMag. S**** objektiv richtig.

ad 3. Vorwurf bezüglich Diskussionen im Staatsfonds

Der sinngemäße Vorwurf lautet, dass MMag. S**** über sehr lange Diskussionen rund um den Staatsfonds berichtet, jedoch tatsachenwidrig angegeben habe, dass derartige Pläne nach eindeutigen Aussagen von K**** nicht weiterverfolgt worden seien.

Zur Begründung führt der Anzeiger aus, dass Mag. (FH) B**** B**** (der damalige KC von Bundeskanzler K**** MMag. S**** per Chat vom 5. Oktober 2018 mitteilte, dass K**** Pläne eines Staatsfonds nicht weiterverfolgen und er diesen nicht haben wolle. Aus einer Anzeige des Abg z NR K**** gehe hingegen hervor, dass es weiterhin Diskussionen und Initiativen für einen Staatsfonds gegeben habe und die Ö**** sogar einen Plan verfolgt habe, sich an der „B**** Holding“ zu beteiligen. Auch Medienberichte würden – entgegen

einer diesbezüglichen Chatnachricht von MMag. S**** vom 5. Oktober 2018 – zeigen, dass man den Plan eines Staatsfonds auch nach diesem Zeitpunkt kommuniziert hätte. In Bezug auf einen Vorhalt eines Chats zwischen MMag. S**** und Mag. S**** habe Ersterer mit Blick auf die Erläuterungen zum „Ö****-Gesetz“ sogar erklärt, dass eine Erweiterung des Vorstands der Ö**** möglich sei, wenn „*der Staatsfonds größer wird vom Aufwand her*“. MMag. S**** habe auch in seiner „Beschuldigtenvernehmung vom 15.9.2022“ zu Protokoll gegeben, dass er K**** nicht von einem Staatsfonds überzeugen habe können, man als Kompromiss aber ein Beteiligungskomitee entwickelt habe, der ein Staatsfonds mit geringerer Intensität und nicht einer solchen vielleicht politisch brisanten Bezeichnung und Breitenwirkung sei.

Diese Begründung stützt sich zwar größtenteils auf aktenkundige und unbestrittene Sachverhalte (Chatnachrichten, protokollierte Aussagen des MMag. S****, unterstellt jedoch der Verwendung des Wortes „Staatsfonds“ einen von MMag. S**** erkennbar nicht gewollten Bedeutungsgehalt und ordnet die Vorgänge rund um die B**** Holding unrichtig ein:

Konkret sagte MMag. S**** im Hauptverfahren aus:

*Vert: Wir haben heute K**** gestreift das Thema Staatsfonds. Ich glaube, sowohl Herr W****, auch Äußerungen von L****, und auch Sie haben, und das war auch einzelnen Papieren zu entnehmen, sich grundsätzlich für einen Staatsfonds eingesetzt, ist das richtig?*

Zeuge: Ja.

*Vert: Herr K**** war eher gegen einen Staatsfonds?*

Zeuge: Ja, auch richtig.

Vert: Wann waren diese Diskussionen Thema?

*Zeuge: Die Diskussionen rund um den Staatsfonds hat es sehr lange gegeben, und die sind dann nach eindeutigen Aussagen von S**** K**** auch nicht weiter verfolgt worden.*

Festzuhalten ist, dass etliche relevante Auskunftspersonen im Ermittlungsverfahren zu AZ 17 St 5/19d (bezüglich des Vorwurfs der falschen Beweisaussage gegen K**** nach § 288 Abs 1 und 3 StGB) sowie im Hauptverfahren keine Erinnerung mehr an die Vorgänge gehabt haben wollen: So gab Mag. (FH) B**** an, dass er keine Erinnerung mehr an den Chat vom 5. Oktober 2018 habe. Auch Mag. G**** B****, MBA gab ab, dass er keine detaillierte Erinnerung mehr dazu habe. Im Wesentlichen unbestritten blieb, dass K**** gegen einen Staatsfonds war und dieser letztlich nicht umgesetzt wurde, obwohl L****, MBA noch im Sommer 2018 einen solchen zusätzlich zur Ö**** ankündigte. MMag. S****

selbst bestätigte hingegen im Ermittlungsverfahren, dass K**** ihm auch persönlich mitteilte, keinen Staatsfonds zu wollen.

Die vom Anzeiger getätigte Interpretation der Aussage von MMag. S****, dass er vor Gericht nach dem 5. Oktober 2018 stattfindende Diskussionen über einen Staatsfonds zumindest eventualvorsätzlich verschwie, scheint bei näherer Betrachtung nicht nachvollziehbar:

Einleitend ist klarzustellen, dass MMag. S**** in seiner Aussage vor Gericht keinen konkreten Zeitpunkt nannte, ab dem die Pläne eines Staatsfonds nicht mehr weiterverfolgt worden wären. Er stellte nur einen Zusammenhang mit eindeutigen Aussagen von K**** her. Der Anzeiger folgert aus einem Chat vom 5. Oktober 2018 bloß, dass dieser Zeitpunkt gemeint sein müsste.

Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Falschaussage in der Hauptverhandlung alle Beweisergebnisse, auf die der Anzeiger seine Vermutung einer Falschaussage stützen möchte, schon vorlagen und MMag. S**** bekannt waren. MMag. S**** legte nachvollziehbar dar, dass für ihn das Beteiligungskomitee praktisch auch Elemente eines Staatsfonds unter anderem Namen hatte:

[...] ich versuchte diese von der aus meiner und aus Sicht des BMF modernen Ansicht eines Staatsfonds zu überzeugen. Als Kompromiss wurde letztlich das Beteiligungskomitee konzipiert. Der Kompromiss mit dem Beteiligungskomitee war allerdings so, dass der Staatsfonds dort bloß mit geringerer Intensität und nicht einer solchen vielleicht politisch brisanten Bezeichnung und Breitenwirkung umgesetzt wurde.“

Dies geht auch aus dem „S****-S**** Einigungsentwurf“ hervor.

Die Aussage von MMag. S****, dass für ihn das Beteiligungskomitee praktisch die Funktion eines Staatsfonds hatte oder zumindest die Nutzung der Ö**** auch als eine Art Staatsfonds ermöglichte, überzeugt und kann neben der Aussage vor Gericht, dass ein Staatsfonds nach „den eindeutigen Aussagen von S**** K****“ nicht weiterverfolgt worden sei, ohne Widerspruch bestehen: Die Befugnis der Ö**** gemäß § 7 Ö****-Gesetz 2000, im Rahmen des Beteiligungsmanagements Investments zu tätigen und Kredite im Rahmen einer Standortpolitik mit Blick auf österreichische Interessen zu vergeben, kann inhaltlich durchaus als „Staatsfonds“ bezeichnet werden. Die 2017 erarbeiteten Pläne zu einem „Österreichfonds“ sahen allerdings eine Umsetzung als eigenständige Struktur mit fünf (eigenen) Vorstandsmitgliedern und einer Dotierung aus den Dividenden der Ö**** vor – im Gegensatz zum später innerhalb der Ö**** abgewickelten Beteiligungsmanagement ohne eigenes Führungsgremium. Daraus

ergibt sich, dass die Aussage von MMag. S**** inhaltlich richtig ist, weil die Ö**** mit einem aktiven Beteiligungsmanagement unter Bedachtnahme auf österreichische Interessen ein Element eines Staatsfonds enthielt. Ebenso richtig ist aber, dass ein solcher eigenständiger Staatsfonds nicht mehr Teil des Vorhabens war.

Die vom Anzeiger zur Untermauerung seiner Vorwürfe genannten Medienberichte aus Juli 2019, wonach MMag. S**** gemeint habe, dass man sich bei der Ö**** vom finnischen Staatsfonds „inspirieren“ habe lassen², vermögen daran nichts zu ändern. Dass das Beteiligungskomitee von ausländischen Staatsfonds inspiriert wurde, bestätigt vielmehr die Aussage von MMag. S****, wonach er Ersteres als lediglich weniger intensivere Umsetzung des Letzteren beurteilte. Aus einer Aussage, dass man sich „inspirieren“ habe lassen, eine Diskussion über einen Staatsfonds und somit eine Bestätigung für eine Falschaussage herauszulesen, ist hingegen nicht nachvollziehbar.

Zutreffend ist auch die bereits von MMag. S**** in seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren gemachte Anmerkung – somit lange vor der Anzeigenerstattung – dass auch Ing. W**** die Diktion „Staatsfonds“ in Chats mit R**** B**** vom 11. und 21. März 2019 („any news wegen nach deinem Telefonat staatsf.?“, „Any news für unseren Staatsfonds“) verwendete, sohin zu einem Zeitpunkt, als die „Ö****-Novelle“ bereits beschlossen und in Geltung war. Auch dies zeigt, dass mit Ing. W**** – ein „Interner“ – das Beteiligungskomitee als Staatsfonds bezeichnete bzw begriff, obwohl der Staatsfonds als eigenständige Organisationseinheit nicht in das Gesetz aufgenommen wurde.

Die Vorgänge rund um die B**** Holding und eine mögliche Investition der Ö**** in diese Holding werden vom Anzeiger missinterpretiert. Der Anzeiger verkennt nämlich, dass eine mögliche Beteiligung der Republik Österreich an einer einzelnen Gesellschaft(sgruppe) im Zusammenhalt mit einer allfälligen begleitenden Gesetzesänderung schon allein begrifflich etwas völlig anderes als ein dauerhaft eingerichteter Staatsfonds zum Zwecke einer breit angelegten Investmentpolitik ist.

Letztlich wirft der Anzeiger vor, dass es nicht stimme, wenn MMag. S**** in dem Chat vom 5. Oktober 2018 behauptet habe, man kommuniziere den Fonds nicht, weil er am 12. Oktober 2018 eine Nachricht von Mag. S**** mit einem Artikel der P**** erhalten habe, in dem von einer „Einigkeit“ über einen Staatsfonds berichtet wurde. Damit verliert der Anzeiger völlig den Bezug zur Aussage des MMag. S****. Die Aussage vor Gericht betraf nicht die Kommunikation des Fonds. Was der Anzeiger durch die Übermittlung eines Artikels von Mag. S**** an MMag. S**** in Ansehung des Anzeigevorbringens konkret ableiten möchte, kann nicht nachvollzogen werden.

Im Ergebnis ist daher auch die Aussage von MMag. S**** objektiv richtig.

² https://www.nachrichten.at/wirtschaft/vorbild-staatsfonds-die-****-richtet-sich-strategisch-neu-aus;art15,3151307

ad 4. Vorwurf bezüglich Zustimmung der S** zum Ö****-Gesetz:**

Dieser Vorwurf lautet sinngemäß, dass MMag. S**** auf die Frage des Verteidigers des dort Erstangeklagten, Rechtsanwalt Dr. D****, **ob Herr K**** die S**** zur Zustimmung im Ö****-Gesetz im Nationalrat gebracht hat**, mit der Antwort, „Das weiß ich nicht. Ich weiß lediglich, dass die S**** dem Gesetz zugestimmt hat, was von der Ö**** auch immer wieder als Erfolg des Ö****-Gesetzes genannt wurde, dieser breite Konsens, beispielsweise vom Finanzminister oder auch vom Koordinierungsminister.“ tatsachenwidrig ausgesagt habe. MMag. S**** habe verschwiegen, dass er weit mehr Wissen als nur die Kenntnis der Zustimmung der S**** gehabt habe.

Begründend führt der Anzeiger aus, von der WKStA in der Hauptverhandlung vorgelegte Chats würden zeigen, dass MMag. S**** und W**** K**** sich miteinander abstimmten. Aus der Aussage von K**** als Auskunftsperson im Ibiza-Untersuchungsausschuss ließe sich erkennen, dass er mit MMag. S**** im intensiven Austausch zur Ö**** stand und Letzterer mit „Vehemenz und Fleiß“ daran gearbeitet habe, dass die S**** dem Gesetz zustimme, offenbar im Gegenzug für „drei Betriebsräte“.

Der Vorwurf des Anzeigers geht fehl, auch weil er - vermeintlich - falsche Antworten auf eine gar nicht gestellte Frage thematisiert.

MMag. S**** sagte vor Gericht wie folgt aus:

*Vert: Dann schreiben Sie nach dem Übersenden des Dokuments um 14:27 am 28.11.2018: „Du musst mir S****.“ und fünf Sekunden später „zur Zustimmung bringen.“. **Hat Hr. K**** die S**** zur Zustimmung gebracht?***

Zeuge: Das weiß ich nicht.** Ich weiß lediglich, dass die S* dem Gesetz zugestimmt hat, was von der Ö**** auch immer wieder als Erfolg des Ö****-Gesetzes genannt wurde, dieser breite Konsens, beispielsweise vom Finanzminister oder auch vom Koordinierungsminister“*

Einleitend ist auszuführen, dass MMag. S**** schon im Ermittlungsverfahren dargelegt hat, dass er nach Veröffentlichung des „Ö****-Auswertungsberichts“ selbst K**** über die Gespräche mit K**** informierte. MMag. S**** übergab seine Chats mit K**** an die Ö****, die diese darauffolgend an Journalist:innen „leakte“.

Zu ergänzen ist, dass der Abänderungsantrag zum „Ö****-Gesetz“ letztlich von Abgeordneten der Ö****, F**** und S**** gemeinsam eingebracht wurde und MMag. S**** sich mit dem Finanzminister, dem Staatssekretär und dem Vorsitzenden des Finanzausschusses Abg z NR K****-H**** K**** (Ö****) und Bundesminister Mag. B****, MBA über seine Verhandlungen mit K**** austauschte.

Auch zu diesem Vorwurf ist daher festzuhalten, dass es nur wenig nachvollziehbar wäre, wenn MMag. S**** über Vorgänge, die aktenkundig, K**** selbst, weiteren hochrangigen Personen innerhalb der Ö**** und sogar durch das „Leak“ öffentlich bekannt waren, die Unwahrheit sagen sollte, zumal sie keinerlei Relevanz für MMag. S**** hatten.

Die konkrete Frage des Verteidigers lautete zudem *„Hat Hr. K**** die S**** zur Zustimmung gebracht?“* und nicht etwa *„Wollten Sie die S**** zur Zustimmung bringen?“* oder *„Waren Sie mit Hr. K**** in Abstimmung?“*. Ob konkret K**** die S**** zur Zustimmung „brachte“, daher ob die Person K**** kausal darauf hinwirkte, ist weder bekannt, noch erklärt der Anzeiger, woraus sich ein entsprechendes Wissen von MMag. S**** hinsichtlich S****-Interna ergeben sollte. Auch daraus ist ersichtlich, dass MMag. S**** nicht einmal zu jenen Gesichtspunkten befragt wurde, die der Anzeiger nun als unrichtige oder unvollständige Antwort werten möchte.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass MMag. S**** bei der Befragung durch den Verteidiger sogar ausdrücklich erklärte, dass die S**** *„dem Ö****-Gesetz zugestimmt [habe], weil es gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz und dem Aktiengesetz einen Aufsichtsrat gibt.“* und dass es *„Thema war, welche Betriebsräte am Ende des Tages da reingehen, das war die Frage mit der T****, ob das die Holding-Ebene oder die A****-Ebene ist. Da erinnere ich mich, das war für K**** wichtig, dass es die A****-Ebene und nicht die Holding-Ebene ist.“*

Von einem bewussten Verschweigen der Rolle von K**** als Verhandler auf S****-Seite an sich und des diesbezüglichen Wissens von MMag. S**** kann daher keine Rede sein.

Im Ergebnis ist daher die Aussage von MMag. S**** objektiv richtig.

ad 5. Vorwurf bezüglich Betriebsrat in Ö****

Der diesbezügliche Vorwurf lautet, MMag. S**** habe auf die Frage des Verteidigers des dort Erstangeklagten, Rechtsanwalt Dr. D****, **ob es auch für ihn unbestritten ist, dass ein Betriebsrat drinnen sein soll**, mit der Antwort, *„Ja, wie in der alten Ö****, ein Betriebsrat“*; tatsachenwidrige Angaben gemacht. Tatsächlich habe es einen Vorschlag von MMag. S**** ohne Betriebsrat gegeben.

Begründend führt der Anzeiger dazu aus, dass in einem (in einem Auswertungsbericht der WKStA dargestellten) Dokument mit dem Bearbeitungsdatum 19. Jänner 2018 ein Vorschlag zur Gestaltung der Ö**** enthalten war, der ohne einen Betriebsrat auskommen würde. In einem Chat vom 19. April 2019 habe MMag. S**** gemeint: *„Und Betriebsrat, weg damit, und diese Ö****-Leute gleich mit“*.

Der Vorwurf erweist sich nicht als berechtigt.

MMag. S**** sagte vor Gericht wie folgt aus:

*„Vert: Sie haben vorhin gesagt, dass es auch für Sie unbestritten ist, dass ein Betriebsrat drinnen sein soll? Zeuge: Ja, wie in der alten Ö****, ein Betriebsrat.*

*Vert: In den Beilagen zu ON 92 findet sich auf AS 688ff, PDF-Seite 367, auch ein Vorschlag für eine spätere Ö**** ohne einen Betriebsrat. Auf PDF-Seite 367 ergibt sich ein Bearbeitungsdatum vom 19.01.2018. Stammt dieser Vorschlag von Ihnen?*

Zeuge: Dass alles angeschaut worden ist und dass Varianten gerechnet worden sind.³ Es hat auch immer wieder ein Feedback aus dem Bundeskanzleramt oder von vielen Involvierten gegeben, wie man einen Aufsichtsrat oder wie man das und das gestaltet, und man hat sich die Varianten angesehen. Daher schließe ich nicht aus, dass es solche Varianten auch gegeben hat, aber ernsthaft vom gesamten Team und von mir ist das nicht in Erwägung gezogen worden, einen Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ohne einen Betriebsrat zu machen. Das möchte ich noch einmal betonen, auch wenn es noch drei Zettel gibt, wo man sich das angesehen hat, mag das möglich sein, weil man darum gebeten wurde, aber nicht, weil das von uns, damit meine ich auch die Experten, die im Team waren, näher in Erwägung gezogen worden ist.

Vert: Meine Frage war, ob der Vorschlag von Ihnen stammt?

Zeuge: Vorhin das Papier mit Word, dass ich manchmal bei Sitzungen mitgeschrieben habe, und dann habe ich es gleich an die Runde verschickt, das habe ich gemacht. Was ich nicht kann, bis heute nicht, sind die Schablonen. Dafür hat es Leute bei uns im Haus gegeben, die das sehr professionell gemacht haben.

*Vert: Kann das Herr S**** gewesen sein?*

Zeuge: Ja.

*Vert: Herr S**** sagt als Zeuge unter Wahrheitspflicht aus in ON 92, AS 635, PDF-Seite 319, das war sicher eine dieser Varianten, und die Vorgaben kamen von Ihnen?*

*Zeuge: Das schließe ich nicht aus, dass ich ihm das gesagt habe, mach einmal diese Variante, weil auch B**** einmal zu mir gesagt hat, dass er so eine Variante gerne hätte, wie ich auch ausgesagt habe, oder war es S**** S****, oder waren es beide, das weiß ich nicht mehr.*

Vert: Die Variante ohne Betriebsräte im Aufsichtsrat war eine Vorgabe von Ihnen?

ER: Die Frage ist bereits beantwortet.“

³ Anmerkung: Dieser unvollständig (Halb-)Satz wurde tatsächlich so protokolliert.

Einleitend ist festzuhalten, dass die an MMag. S**** gerichtete Frage des Verteidigers lautete, ob *„für Sie unbestritten ist, dass ein Betriebsrat drinnen sein soll?“*. Damit wird aber gerade nicht gefragt, ob er jemals einen anderslautenden Entwurf für die Ö**** erarbeiten musste oder erarbeiten ließ. Ausgehend von diesem Umstand, zeigt sich bereits, dass die weiteren Ausführungen des Anzeigers keine Relevanz haben können.

Der Vollständigkeit halber wird aber auf das diesbezüglich vorhandene Sachverhaltssubstrat dennoch eingegangen:

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen wurden mehrere Varianten für ein „Ö****-Gesetz“ bzw die Organisationsstruktur der Ö**** entwickelt, in denen ein Betriebsrat (mit unterschiedlicher Anzahl an Betriebsrät:innen) vorgesehen war, teils auch gar nicht. Diese Varianten wurden mit K**** und seinen Vertrauten besprochen. Am 22. November 2017 schrieb MMag. S**** an Mag. B****, MBA in einem Chat: *„Ö**** Gesetz neu habe ich für S**** fertig. Er will das bis morgen haben Soll ich das dir geben? Er will es so wie es wir im BMF entworfen haben. Nicht M**** Modell. Also eine AG, inclusive V****, BR im AR und Ö**** im AR der Beteiligungen vertreten.“*

MMag. S**** hielt in seiner Vernehmung als Zeuge im Hauptverfahren zu einer Variante mit nur einem Betriebsrat fest, dass das nicht dem Vorschlag aus dem BMF entspräche:

„Einzelrichter: Das ist ein weiterer Zettel bzw. ein Entwurf, der im Detail ein bisschen abweicht vom vorherigen Entwurf, beispielsweise was die Anzahl der Personen betrifft, aber auch in einzelnen sonstigen Details. Er weicht insofern ab, dass es zwei Vorstände gibt, die Anzahl der Aufsichtsräte ist anders und da gibt es nur noch einen Betriebsrat. Wissen Sie, was der Hintergrund dazu war?“

Zeuge: Offenbar hat es wieder Gespräche und Abstimmungen gegeben und man hat das dann entsprechend angepasst. Dass es nur einen Betriebsrat geben soll, war sicher kein Vorschlag aus dem BMF, aber ich weiß nicht mehr, wer uns gesagt hat, dass wir hier nur einen rein nehmen dürfen, bzw wer eben sagte, dass wir zwei Vorstände haben müssen.“

Die in der Verhandlung vom Verteidiger vorgehaltene Aussage von B**** S****, BSc im Ermittlungsverfahren unter Verweis auf „ON 92 AS 635“, dass die von ihm ausgearbeiteten Varianten Vorgaben von MMag. S**** entsprächen und die daraus erfolgte Ableitung, MMag. S**** hätte keinen Betriebsrat vorgesehen, ist aus mehreren Gründen, irreführend:

Die konkrete vom Verteidiger genannte Fundstelle aus der Zeugenvernehmung von S****, BSc betrifft den ihm dort gemachten Vorhalt einer Präsentation einer Variante einer Ö**** ohne Betriebsrat. Die „Beilage 6“ ist eine Präsentation mit dem Dateinamen „6KVdirektBMF_ohneBetreibsrat_ohneÖIS_Ö****_Variante3_20171123.pptx“. Aus dem

Dateinamen ist der sehr naheliegende Schluss zu ziehen, dass diese Präsentation ungeachtet der Metadaten nicht erst im Jänner 2018, sondern im Rahmen der Koalitionsverhandlungen erstellt wurde („20171123“ = 23. November 2017). Somit wird vom Anzeiger fälschlich insinuiert, dass der Vorschlag aus Jänner 2018 stamme, obwohl er ursprünglich im Rahmen der Koalitionsverhandlungen erarbeitet wurde.

Die weiteren Angaben von S****, BSc, die die Bedeutung von mutmaßlichen „Vorgaben“ relativieren, wurden vom Anzeiger ebenfalls nicht berücksichtigt. So gibt dieser generell zum Ö****-Gesetz an: *„Da gab es diese Arbeitsgruppe, wo auch Dr. H**** eingebunden war. Von wem die inhaltlichen Vorgaben gekommen sind, bin ich mir sicher, von der politischen Ebene gekommen oder auch von Experten im BMF. Die tatsächlichen Entscheidungen hat der Minister getroffen, der sicher von seinem Kabinett beraten wurde“*. Zur Präsentation einer möglichen Struktur der „Ö****-Neu“ meinte S****, BSc etwa auch, dass es auch sein kann, *„dass hier eigene Überlegungen von mir dabei sind. Grundsätzlich habe ich mich mit diesem Thema im Auftrag von T**** S**** auseinandergesetzt.“*

Letztlich ist dem vom Anzeiger angeführten Chat vom 19. April 2019, in dem MMag. S**** gegenüber Mag. M**** L**** schrieb *„Und Betriebsrat, weg damit, und diese Ö****-Leute gleich mit.“*⁴ keine Relevanz beschieden, weil die – sofern überhaupt ernst gemeinte – Aussage von MMag. S**** über die Notwendigkeit eines Betriebsrats nach Konstituierung der Ö**** gefallen ist.

Dieser Chat wurde MMag. S**** zudem in der Hauptverhandlung vorgehalten, nachdem er über die politische Einigung über den Aufsichtsrat und die Zustimmung der S**** zum Gesetz - sohin die Genese der Ö**** - befragt wurde:

*„Vert: Wer sind diese Ö****-Leute, die Sie gleich mit dem Betriebsrat weg haben wollten?“*

*Zeuge: Es ging darum, dass die alte Ö**** zehn Leute gehabt hat, und es hat auch einen Betriebsrat gegeben, und mir erschien ein Betriebsrat bei so einer geringen Betriebsgröße als nicht notwendig, weil man kann ja miteinander reden. Für „und die Ö**** Leute gleich mit“ möchte ich mich auch gleich entschuldigen, ich habe dann die Ö****-Leute kennengelernt, und das sind tolle Mitarbeiter gewesen.*

ER: Diese Nachricht ist tatsächlich von Ihnen, Sie haben so etwas geschrieben, das ist Ihnen erinnerlich?

*Zeuge: Es ist mir nicht erinnerlich, aber wenn sich das auf etwas bezieht, dann muss es der Betriebsrat in der Ö**** sein.“*

4 Offensichtlich gemeint: https://www.derstandard.at/story/2000127053638/betriebsrat-in-der-o****-weg-damit-meinte-alleinvorstand-s****

Aus der Aussage ist abzuleiten, dass MMag. S**** sich bei seiner Aussage nicht auf die im Rahmen der Koalitionsverhandlungen thematisierte Frage, ob Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Ö**** sein sollten, bezog, sondern auf den Betriebsrat der Ö**** selbst.

Im Ergebnis liegen damit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass MMag. S**** Aussage dazu falsch ist.

ad 6. Vorwurf der Urheberschaft bezüglich eines Dokuments „To-Do-Ö**“**

Der sinngemäße Vorwurf lautet, MMag. S**** habe auf Frage des Verteidigers des dort Erstangeklagten, Rechtsanwalt Dr. D****, ob das **Dokument mit der Überschrift offene Punkte To-Do Ö**** in „ON 2714, AS 130 aus AZ 17 St 1/23x“ vom 18.01.2018 von ihm stammt**, mit der Antwort: *„Ich habe gesagt, das waren offene Punkte, also To-Do, das ist work in progress, das wird laufend bearbeitet und verändert, und ich habe gesagt, dass ich das Papier nicht geschrieben habe, aber dass ich die Inhalte kenne. Ich habe nie gesagt, dass das Papier von mir ist.“* tatsachenwidrig ausgesagt. MMag. S**** habe in seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren angegeben, dass die Unterlage von ihm sei.

Den Vorwurf begründete der Anzeiger unter Bezugnahme auf die konkrete Fundstelle aus dem Vernehmungsprotokoll, lässt aber andere wesentliche, die Aussage von MMag. S**** und einen tatbestandlichen Vorsatz widerlegende, Fundstellen außer Acht, die den Vorwurf entkräften.

MMag. S**** sagte vor Gericht wie folgt aus:

*Vert: Am Montag haben Sie angegeben das **Dokument mit der Überschrift „Offene Punkte To-do Ö****“ in ON 99, AS 130, vom 18.01.2018, und dazu haben Sie gesagt, das stammt von Ihnen?***

Festgehalten wird, dass ON 99, AS 130, allen Verfahrensbeteiligten via Bildschirm zur Kenntnis gebracht wird.

*Zeuge: Ich habe gesagt, das waren offene Punkte, also To-do, das ist Work in progress, das wird laufend bearbeitet und verändert, und **ich habe gesagt, dass ich das Papier nicht geschrieben habe, aber dass ich die Inhalte kenne. Ich habe nie gesagt, dass das Papier von mir ist.***

Vert: Offenbar sind Ihre Notizen in ON 92, AS 670, PDF Seite 350ff, ebenfalls vom 18.01.2018, und bei diesem Dokument kommen offenbar die Informationen, die in das andere eingeflossen sind, und bei diesem Dokument auf der ON 92, AS 669, PDF Seite 349, scheinen auch Sie als Ersteller auf. Ist das Dokument von Ihnen?

Festgehalten wird, dass ON 92, AS 670, allen Verfahrensbeteiligten via Bildschirm zur Kenntnis gebracht wird.

Zeuge: Ich kann mich nicht mehr erinnern, aber ich kenne viele dieser Inhalte. Ist das ein BMF-Dokument oder ein privates Dokument, von welchem Computer ist das?

Vert: Das steht alles auf der Auswertung.“

Zur besseren Verständlichkeit ist zunächst auf die MMag. S**** vorgehaltenen Dokumente einzugehen, die zwei inhaltlich fast gleiche Dokumente sind und jeweils eine „Beilage 4“ zu einem Aktenstück darstellen und somit leicht verwechselbar sind.

ON 99 im Hauptverfahren entspricht ON 2714 im Ermittlungsverfahren zu 17 St 5/19. Es handelt sich bei dieser Ordnungsnummer um einen Auswertungsbericht der WKStA, in dem unter anderem Unterlagen zur Entstehung der Ö**** aus dem sichergestellten Datenbestand des BMF, konkret vom Assistenten MMag. S****, S****, BSc, dargestellt wurden. Die konkrete Unterlage, auf die sich der Vorwurf bezieht ist „Beilage 4“ des Auswertungsbericht. Der Dateiname dieser Datei lautet **„Ö****Neu-Unterlage20.01.2018.docx“**. Die Form und der Stil des Dokuments entsprechen dem Layout einer „HBM-Info“, daher einer von Kabinettsmitarbeiter:innen besonders gerafften Punctuation direkt für den Finanzminister. Die Metadaten des Dokuments weisen M**** K**** als Erstellerin und S****, BSc als „Contributor“ aus. Die Datei wurde zuletzt am 31. Jänner 2018 verändert.

Die vom Verteidiger ebenfalls vorgehaltene Unterlage in ON 92 S 669 ff mit dem Dateinamen **„Ö****.doc (3).docx“** ist die „Beilage 4“ zur Zeugenvernehmung von S****, BSc in einem Zwischenbericht des BAK. Die Datei wurde zuletzt am 18. Jänner 2018 verändert und weist MMag. S**** als Ersteller und S****, BSc als „Contributor“ aus.

Inhaltlich enthält die ältere Datei „Ö****.doc (3).docx“ jene Informationen, die in formalerer Ausdrucksweise in die neuere Datei „Ö****Neu-Unterlage20.01.2018.docx“ eingearbeitet wurde.

Zur einfacheren Verständlichkeit wird dies an einem Beispiel illustriert:

Datei: Ö****.doc (3).docx	Datei: Ö****Neu-Unterlage20.01.2018.docx
Beilage 4 zu Zeugenvernehmung des B**** S****, BSc in ON 92 S 668 ff	Beilage 4 im Auswertungsbericht ON 99 S 130
Ersteller: MMag. T**** S****	Ersteller: M**** K****
Contributor: B**** S****, BSc	Contributor: B**** S****, BSc
Zuletzt bearbeitet: 18.01.2018	Zuletzt bearbeitet: 31.01.2018
Auszug aus Datei:	Auszug aus Datei:

Zeitleiste und Namenslisten Telekom: Personalpaket – CEO Ö – T [REDACTED] A [REDACTED] Namensvorschläge: AR-Chef G [REDACTED] O [REDACTED] AR Chef, AR H [REDACTED] P [REDACTED] AR M [REDACTED] J [REDACTED] Mexikaner Ticket: E [REDACTED] G [REDACTED] (Politikerin) C [REDACTED] C [REDACTED] (P [REDACTED] – Chefin) N [REDACTED] -G [REDACTED] (H [REDACTED] [REDACTED])	BMF Personalpaket: CEO: T [REDACTED] A [REDACTED] Vorschläge: AR Vors.: G [REDACTED] O [REDACTED] AR: H [REDACTED] A [REDACTED] AR: M [REDACTED] J [REDACTED] Mexikaner Ticket: • E [REDACTED] G [REDACTED] C [REDACTED] C [REDACTED] M [REDACTED] M [REDACTED] -C [REDACTED]
--	---

Die teils sehr amikalen Formulierungen im Dokument „Ö****.doc (3).docx“ („C**** kommt am 31. Januar nach Wien“, „B**** absichern“) weisen darauf hin, dass es zumindest teilweise von MMag. S**** verfasst wurde, während im Dokument „Ö****Neu-Unterlage20.01.2018.docx“ derartige informelle Passagen auf formale Ausdrucksweisen umgeändert wurden („Termin mit C. G M**** E**** am 1.02.2018 um 14.00“; „Absicherung der Position B**** G****-K****.“).

Es ist daher in Übereinstimmung mit den Metadaten davon auszugehen, dass MMag. S**** die Inhalte in der Unterlage „Ö****.doc (3).docx“ zumindest mitverfasste und S****, BSc zu einem nicht mehr feststellbaren Anteil daran weiterarbeitete. Vermutlich kopierte S****, BSc den Text von MMag. S**** in ein bestehendes Muster für eine „HBM-Info“ und überarbeitete ihn stilistisch. Dies würde auch nachvollziehbar erklären, weshalb die Metadaten der Datei „Ö****Neu-Unterlage20.01.2018.docx“ eine ansonsten unbeteiligte Mitarbeiterin (K****) als Erstellerin des Dokuments und die Organisation „B****“ ausweist: K**** war nämlich bei diesem Unternehmen tätig und hat wohl ein Muster des Unternehmens für die Erstellung des „HBM-Info“-Muster herangezogen (https://www.leadersnet.at/news/56769,m****-K****.html; „Die im oberösterreichischen Freistadt aufgewachsene Betriebswirtin startete ihre Berufslaufbahn nach ihrem Wirtschaftsstudium an der W**** Wien, der C**** B**** School bzw. der B**** University in den USA, bei der internationalen Unternehmensberatung s**** (formerly B****)“).

MMag. S****s Aussage im Hauptverfahren stützt diese Annahme:

Vert: Meine Frage war, ob der Vorschlag von Ihnen stammt?

Zeuge: Vorhin das Papier mit Word, dass ich manchmal bei Sitzungen mitgeschrieben habe, und dann habe ich es gleich an die Runde verschickt, das habe ich gemacht.

Was ich nicht kann, bis heute nicht, sind die Schablonen. Dafür hat es Leute bei uns im Haus gegeben, die das sehr professionell gemacht haben.

Vert: Kann das Herr S** gewesen sein?**

Zeuge: Ja.

Festzuhalten ist weiters in Bezug auf den Vorwurf des Anzeigers, dass der zur Begründung des Vorwurfs herangezogene Protokollauszug

*„Vert: Am Montag haben Sie angegeben das **Dokument mit der Überschrift „Offene Punkte To-do Ö****“ in ON 99, AS 130⁵, vom 18.01.2018, und dazu haben Sie gesagt, das stammt von Ihnen?“***

einen falschen Vorhalt des Verteidigers aufzeigt. So referenzierte der Verteidiger in der Hauptverhandlung darauf, dass MMag. S**** „am Montag“ (gemeint die Tagsatzung am 11.12.2023) gesagt habe, das Dokument stamme von ihm. Tatsächlich verneinte er, dieses erstellt zu haben und meinte nur, dass der Inhalt von ihm stamme:

„Nach Vorhalt des Dokumentes zu Beilage ./4 in ON 99, AS 130⁶:

Vert. Dr. D**: Haben Sie diese Unterlage erstellt?**

Zeuge: Nein, das machte ich nicht selbst, sondern das machten Mitarbeiter.

*Vert. Dr. D****: Sie haben in Ihrer Vernehmung ON 103, AS 82, PDF-Seite 181 zu dieser Unterlage gesagt, dass Sie die selbständig verfasst haben.*

Zeuge: Der Inhalt stammt von mir.“

Der Vollständigkeit halber ist auch festzuhalten, dass MMag. S**** auch zum Dokument „Ö****.doc (3).docx“, in dem er als Ersteller aufscheint, Angaben macht, die mit seinen sonstigen Ausführungen übereinstimmen:

*„Vert: Offenbar sind Ihre **Notizen in ON 92, AS 670, PDF Seite 350ff**, ebenfalls vom 18.01.2018, und bei diesem Dokument kommen offenbar die Informationen, die in das andere eingeflossen sind, und bei diesem Dokument auf der ON 92, AS 669, PDF Seite 349, scheinen auch Sie als Ersteller auf. **Ist das Dokument von Ihnen?***

Festgehalten wird, dass ON 92, AS 670, allen Verfahrensbeteiligten via Bildschirm zur Kenntnis gebracht wird.

Zeuge: Ich kann mich nicht mehr erinnern, aber ich kenne viele dieser Inhalte. Ist das ein BMF-Dokument oder ein privates Dokument, von welchem Computer ist das?

Vert: Das steht alles auf der Auswertung.“

5 Anm.: Die aufbereitete HBM-Info!

6 Anm.: Die aufbereitete HBM-Info!

Eine vorherige Frage des Verteidigers nach dem Urheber des Dokuments beantwortete MMag. S**** im Übrigen nicht, weil er seine Antwort offensichtlich auf eine zusätzlich gestellte weitere Frage des Verteidigers bezog:

*„Nach Vorhalt der **Beilage 4 zu ON 92**. AS 671 (Metadaten):*

*Vert. Dr. D****: **Stammt dieses Dokument von Ihnen? Sie schreiben hier, "TS mit der Aufgabe interimistischer Geschäftsführer für eine bestimmte Zeit." Wurde da die Nachfolge von Frau Dr. O**** angestrebt?***

Zeuge: Nein.** Ich strebte an, eine Beteiligungs-AG aufzubauen, für die ich den Auftrag bekam, diese fertig zu machen und in das Neue zu gehen, und mit Herrn J* und dem dortigen Team und den Experten im Bundeskanzleramt das zu entwickeln“*

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass MMag. S**** nachvollziehbar einräumt, dass die Notizen zumindest auch von ihm stammen könnten bzw dass er „viele“ Inhalte aus der „HBM-Info“ kenne, aber er die „HBM-Info“ nicht erstellt habe. Die Vorhalte des Verteidigers wurden daher im Hauptverfahren objektiv richtig beantwortet.

Zum konkreten Vorwurf, dass damit ein Widerspruch zwischen der Aussage im Hauptverfahren und jener im Ermittlungsverfahren vorliegt, ist auszuführen:

Der Anzeiger begründet den Vorwurf zusätzlich damit, dass MMag. S**** im Ermittlungsverfahren zur Beilage 4 in ON 2714 meinte, er habe sie verfasst. Er bezieht sich dabei auf nachfolgende Passage aus der Beschuldigtenvernehmung des MMag. S****:

*„Frage, wann ich erstmalig Wahrnehmungen dazu habe, dass konkrete Personen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat der neu zu schaffenden Ö**** diskutiert wurden bzw ich mich damit befasst habe: **Meine zuvor angesprochene Unterlage aus Jänner 2018 (Beilage 4 in ON 2714) habe ich selbstständig verfasst.**“*

Tatsächlich liegt hier dem Wortsinn nach ein Widerspruch zur Aussage im Hauptverfahren vor. Zu beachten ist aber, dass MMag. S**** unter konkreter Bezugnahme auf diese Unterlage noch in derselben Vernehmung auch sagte:

*„**Befragt zur Beilage 4 in ON 2714** und der dortigen Punktation eines möglichen Ö**** Aufsichtsrates gebe ich an: **Ich vermute, dass das eine von mir in Auftrag gegebene Unterlage ist**, bei der ich versucht habe einen denkbaren Aufsichtsrat der Ö**** zusammenzustellen, der den meiner damaligen Meinung nach möglichen Wünschen von S**** K**** entsprochen hätte. Deswegen habe ich auch S**** R**** als Aufsichtsratsvorsitzende dort eingetragen. Die weiteren Punkte der Unterlage betrafen die Beteiligungsunternehmen selbst und dort anstehende Personalentscheidungen im Jahr 2018.“*

Daraus ist ersichtlich, dass MMag. S**** im Rahmen der extrem umfangreichen Vernehmung wohl bloß unpräzise geantwortet hat: Die Inhalte, die in beiden Dokumenten zu finden sind, wurden wie bereits dargestellt, zumindest zu einem Teil von MMag. S**** „selbstständig“ verfasst. Das konkrete Dokument, auf das sich der angezeigte Vorwurf bezieht, wurde jedoch von seinem Assistenten S****, BSc durch Übernahme der Notizen von MMag. S**** bearbeitet und in präsentationsfähige Form für den Minister gebracht. Gemeint war daher von MMag. S**** wohl, dass er das vorgehaltene Dokument (die „HBM-Info“) inhaltlich verfasst hat und er vermute, dass er die Erstellung des konkret vorgehaltenen Dokuments in Auftrag gegeben habe.

Selbst wenn man bei der Wendung „selbstständig verfasst“ einen Bedeutungsgehalt im Sinne von „Datei und Dokument in dieser Form selbst erstellt“ unterstellen möchte, ist eine bloße Verwechslung der beiden angeführten Dokumente nicht auszuschließen. Wie bereits dargestellt, handelt es sich ja um im wesentlichen Inhalt übereinstimmende Dokumente, die im Ermittlungsakt jeweils als „Beilage 4“ zu unterschiedlichen Ordnungsnummern einjournalisiert wurden. Es wäre daher durchaus naheliegend, dass MMag. S**** angesichts der Anzahl und Dauer der Vernehmungen und der schwerwiegenden Vorwürfe gegen ihn auf dieses eher unwichtige Detail nicht geachtet hat.

Zusammenfassend sagte MMag. S**** im Ermittlungsverfahren wörtlich aus, die ihm vorgehaltene Unterlage „selbstständig verfasst“ oder in Auftrag gegeben zu haben, während er in der Hauptverhandlung angab, die Unterlagen nicht selbst geschrieben zu haben. Aus allen seinen Aussagen im Ermittlungsverfahren und im Hauptverfahren – und mit den sonstigen Ermittlungsergebnissen übereinstimmend – ist aber der Sinngehalt zu schließen, dass er damit durchgehend zum Ausdruck bringen wollte und brachte, den Inhalt verfasst zu haben, nicht aber das konkret vorgehaltene Dokument in dieser Form.

Im Ergebnis ist die Aussage von MMag. S**** daher objektiv richtig und läge – wenn man entgegen der ha Ansicht von einer objektiven Unrichtigkeit ausgeht - jedenfalls kein Anhaltspunkt einer vorsätzlich falschen Beweisaussage vor.

ad 7. Vorwurf betreffend DDr. W**:**

Der Anzeiger erhebt den Vorwurf, MMag. S**** habe auf die Frage des Oberstaatsanwaltes Mag. A****, **wie man im BMF auf diesen Kandidaten M**** W**** gekommen sei**, mit der Antwort „*B**** P**** hat mit M**** und einigen anderen externen Persönlichkeiten an diesem H****Abbau gearbeitet, und da war Herr W****, der bei der K**** war und Ö****-Chef war, und er war auch in verschiedenen Funktionen da auch mit dabei. Was genau er da gemacht hat weiß ich nicht mehr. In dieser Funktion dürfte ich*“

*auch das eine oder andere Mal von ihm gehört haben oder mit ihm zu tun gehabt haben, das weiß ich auch nicht mehr so genau. Dann war die Frage nach dem Vorsitz und da ist er mir vorgeschlagen worden von Herrn P****, das weiß ich sicher. Ob ich ihn getroffen habe oder ob er mir einmal vorgestellt wurde, das weiß ich nicht, aber ich schließe es nicht aus, denn es war damals eine sehr intensive Zeit mit der H****.“* tatsachenwidrig ausgesagt, weil es nicht nur ein Gespräch oder Treffen gegeben habe.

Begründend führt der Anzeiger aus, DDr. W**** habe in seiner Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren angegeben, mehrere Gespräche und Treffen mit MMag. S**** gehabt zu haben.

Der Vorwurf ist nicht nachvollziehbar, zumal die Aussage vom Anzeiger auch nicht vollständig wiedergegeben wurde.

MMag. S**** sagte in der Hauptverhandlung konkret wie folgt aus:

*OStA: Vorstandskandidat M**** W****, wie ist man im BMF auf diesen Kandidaten gekommen?*

*Zeuge: B**** P**** hat mit M**** und einigen anderen externen Persönlichkeiten an diesem H****-Abbau gearbeitet, und da war Herr W****, der bei der K**** war und Österreich-Chef war, und er war auch in verschiedenen Funktionen da auch mit dabei. Was genau er gemacht hat, weiß ich nicht mehr. In dieser Funktion **dürfte ich auch das eine oder andere Mal von ihm gehört haben oder mit ihm zu tun gehabt haben, das weiß ich auch nicht mehr so genau.** Dann war die Frage nach dem Vorsitz, und da ist er mir vorgeschlagen worden von Herrn P****, das weiß ich nicht. **Ob ich ihn getroffen habe oder ob er mir einmal vorgestellt wurde, das weiß ich nicht, aber ich schließe es nicht aus, denn es war damals eine sehr intensive Zeit mit der H****.** Das war aus dieser Ecke des BMF kommend.*

[Anmerkung: der direkt [!] nachfolgende Absatz wurde vom Anzeiger in seiner Anzeige hingegen nicht dargestellt:]

*OStA: Vorhalt ON 104, AS 7, wonach W**** gesagt hat, dass er im Herbst 2018 einmal kontaktiert wurde, es ist ihm nicht mehr Erinnerung, ob dies von einem Mitarbeiter des Kabinetts war. **Sie halten es für möglich, dass es schon deutlich vor dem Jänner ein Gespräch gab?***

Zeuge: Ja, aber ich weiß es nicht mehr konkret.“

MMag. W**** gab im Ermittlungsverfahren diesbezüglich an:

*„Frage: Waren Sie ein in Aussicht genommener Kandidat für den Aufsichtsrat der Ö****? Antwort: Ja. Das war im **Herbst 2018.** Ich wurde von einem mir nicht mehr Erinnerung Mitarbeiter des Kabinetts des Finanzministeriums **und/oder MMag. T*******

S**, den ich bis dahin nicht persönlich kannte, kontaktiert und zu einem Gespräch ins Finanzministerium gebeten. Dieses Gespräch hat dann auch zeitnah stattgefunden, wobei ich dieses nur mit MMag. S**** geführt habe. Wir haben bei diesem Gespräch über meinen beruflichen Werdegang, die Neuausrichtung der Ö**** und eine mögliche Bereitschaft ein Mandat im Aufsichtsrat zu übernehmen gesprochen. Ich kannte zu dieser Zeit schon den Entwurf des Ö****-Gesetzes oder zumindest die wesentlichen Neuerungen. Ich signalisierte Bereitschaft und hielt mich auch für qualifiziert, zumal ich mit allen Beteiligungsgesellschaften beruflich Kontakt hatte. MMag. S**** bedankte sich und meinte, mit mir in Kontakt zu bleiben. Ich glaube mich an ein weiteres Treffen vor Weihnachten 2019 erinnern zu können. Auch bei diesem Termin habe ich mit MMag. S**** dieselben Themen besprochen. Ich erinnere mich auch, dass ein Kabinettsmitarbeiter von Mag. B**** ebenfalls mit dem Namen S**** anwesend war. Auf meine Frage teilte mir dieser Mitarbeiter mit, er käme aus Nahebereich von Mag. B**** und wollte mich kennenlernen. Es wurde auch hier über die Ausrichtung der Ö**** gesprochen. MMag. S**** teilte mir auch mit, dass er für die Vorstandsposition vorgesehen ist. Die Frage, ob ich auch bereit sei, den Vorsitz des Aufsichtsrats zu übernehmen, war ebenfalls Thema des Gesprächs und habe ich positiv beantwortet. Tatsächlich wäre diese Rolle die Einzige, die mich gereizt hätte. Vor dem 21. Jänner 2019 gab es ein Gespräch mit Finanzminister L****, MMag. S**** und mir bei dem erstmalig auch der Minister seine Vorstellungen über eine in Aussicht genommene Mandatierung in den Ö**** Aufsichtsrat mitteilte. Er meinte auch, dass er mich gerne für den Vorsitz gewinnen würde. Er fragte mich auch, wie ich mir die Tätigkeit vorstelle und was ich mir wünschen würde. Das Gespräch dauerte nicht sehr lange, ich schätze ca. 15 Minuten. Sehr knapp danach, möglicherweise sogar am selben Tag gab es ein Gespräch mit Mag. E**** G****, W**** J**** und E**** H**** kam etwas später dazu. Hierbei ging es insbesondere um die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung. Der Redespiegel für die Sitzung war schon größtenteils fertig gestellt. Aus meiner Sicht war die Sache fixiert und unmittelbar vor der Umsetzung. Ich glaube am nächsten Tag sollte die konstituierende Sitzung stattfinden. Schon auf der Fahrt zur Sitzung hat mich Herr L**** telefonisch kontaktiert und mir mitgeteilt, dass die Sitzung verschoben werden müsse. Es war ihm sichtlich unangenehm und er deutete an, dass Fragen aufgetaucht sind die noch zu klären wären. Er würde sich meiden wann die Sitzung stattfinden solle.“**

Bereits bei Gegenüberstellung der Aussagen ist erkennbar, dass die Aussagen von MMag. S**** und DDr. W**** nicht einmal widersprüchlich sind. Während Letzterer von mehreren Gesprächen - teils mit der Einschränkung, dies zu glauben - berichtet, gab

MMag. S**** an, sich nicht mehr genau erinnern zu können, räumte aber sinngemäß ein, dass die Darstellung von DDr. W**** zutreffend sein könnte.

Der Anzeigevorwurf, dass MMag. S**** nur von einem Gespräch berichtete, DDr. W**** aber von mehreren, ist daher nicht nachvollziehbar. Dass der Anzeiger einen Vorwurf einer falschen Aussage anhand eines Absatzes im Hauptverfahrensprotokoll mit einer Aussage von MMag. S**** erhebt und den direkt folgenden Absatz, der diesen Vorwurf bereits widerlegen würde, in seiner Anzeige nicht erwähnt, ist an dieser Stelle festzuhalten. Der Anzeiger führt auch mit keinem Wort aus, weshalb die Aussage von MMag. S**** vorsätzlich falsch getätigt worden sein soll, sondern beschränkt sich auf eine behauptete objektive Unrichtigkeit.

Im Ergebnis ist die Aussage auch objektiv richtig, weil MMag. S**** gar keine Einlassung zur Anzahl der Treffen oder Gespräche machte, sondern angab, es nicht mehr zu wissen und die Möglichkeit mehrerer Gespräche einräumte.

C. Würdigung der Ermittlungsergebnisse zum Vorwurf A. 1.:

Die Sachverhaltsannahmen gründen sich auf die in Klammer angeführten Beweismittel und folgende Erwägungen:

Zur Frage, ob MMag. DDr. F**** sein „Okay“ zu der Novelle gegeben hat und er in den Prozess eingebunden war, ist Folgendes auszuführen:

Das BMF teilte mit, dass im Bezug habenden ELAK des BMF keine Einbindung des Staatssekretärs ersichtlich ist. Aus diesem Umstand kann aber nicht auf dessen Nichtbefassung geschlossen werden. Die Ermittlungen haben nämlich gezeigt, dass in den ELAKS des BMF nur ein Bruchteil der tatsächlichen Kommunikation zu den in ELAKS bearbeiteten Vorgängen veraktet wurde. Auch zur konkreten Novelle hat sich ergeben, dass der Spiegelungsprozess entgegen dem Inhalt des Bezug habenden ELAKS tatsächlich eingeleitet und auch Mitarbeiter:innen des Staatssekretariats eingebunden wurden. Dass es sich bei der Versendung zur Begutachtung um ein Missverständnis handelte, ergibt sich aus den Angaben der Mag. H****-S****, die mit dem E-Mail von Mag. R****-S**** vom 1. März 2018 gut in Einklang zu bringen sind.

MMag. DDr. F**** gab an, vor der Begutachtung nicht eingebunden gewesen zu sein. Mag. M**** sagte ebenfalls aus, dass auch er selbst nicht eingebunden gewesen sei und er auch nicht glaube, dass MMag. DDr. F**** und Mag. R**** vor der Begutachtung etwas von dem Entwurf gewusst hätten. Hinsichtlich seiner Vermutung betreffend Mag. R**** irrte sich Mag. M**** aber, weil diese in Einklang mit den dargestellten Beweisergebnissen selbst aussagte, am 1. Februar 2018 im Rahmen des eingeleiteten Spiegelungsprozesses ein E-Mail mit dem Entwurf zur Abstimmung erhalten zu haben.

Eine Einbindung vor der Versendung in Begutachtung ist daher objektiviert; eine formale Zustimmung wurde aber nach den vorliegenden Beweisergebnissen weder vom Staatssekretariat noch vom Vizekanzleramt erteilt.

Die Aussage von MMag. S**** ist daher in diesem Zusammenhang objektiv falsch.

Die leugnende Einlassung von MMag. S****, wonach er der Meinung gewesen sei, dass MMag. DDr. F**** eingebunden gewesen wäre, ist jedenfalls nicht zu widerlegen. Denn bereits in einem Chat in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Zurückziehung der Novelle hielt MMag. S**** folgendes fest:

Teilnehmer	Service	#	Sender	Text	Zeitpunkt
G - K B (+43)	iMessage	261	G - K B (+43)	Lieber T, ist der IP-Blocking Begutachtungsentwurf tatsächlich zurückgezogen worden? Liebe Grüße B	2018-03-01 11:07:09.33 5599
G - K B (+43)	iMessage	262	T S	Ja!	2018-03-01 11:25:09.26 8180
G - K B (+43)	iMessage	263	T S	Weil HVK sein formales OK nicht gegeben hat sondern nur der Staatssekretär	2018-03-01 11:25:25.14 9861

Bereits am 1. März 2018 war MMag. S**** daher offensichtlich der Ansicht, dass der damalige Staatssekretär zugestimmt hatte.

Chatnachrichten werden zwar – wie zuletzt in einem anderen Verfahren zutreffend festgehalten wurde – „*schnell geschrieben*“, was allein ihren Beweiswert allerdings nicht schmälert. Tatsächlich ist bei häufig schnell und ohne lange Überlegungen geführter Kommunikation anzunehmen, dass zwar Formulierungen oft erkennbar unüberlegt, „flapsig“ oder emotional gefärbt sind, der zentrale Aussageinhalt aber zumeist richtig ist. Das gilt insbesondere für zwischen Vertrauten, wie zB politischen Weggefährten, geführte Kommunikation. Sofern also keine konkreten Anhaltspunkte für eine beabsichtigte Täuschung oder Verzerrung des Aussageinhaltes vorliegen, hat derart unmittelbare Kommunikation sogar eine besondere Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit für sich. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass MMag. S**** ein Interesse daran gehabt hätte, seine enge Ansprechpartnerin in der C**** über die Gründe der Zurückziehung falsch zu informieren.

Der diesbezüglich leugnenden Verantwortung des MMag. S**** kommt aber auch deshalb Glaubwürdigkeit zu, weil er sich in anderen Bereichen zu weit gravierenderen strafbaren Handlungen (etwa zu den Fakten B****/Ö****, W****, Finanzamt B****) umfassend geständig verantwortet und zusätzlich neue, strafrechtlich schwerwiegende Sachverhalte (zB Faktum B****) offenbarte und sich dabei selbst belastete. Auch vor diesem Hintergrund und im Lichte der von MMag. S**** angestrebten

Kronzeugenregelung ist es sehr unwahrscheinlich, dass MMag. S**** wegen eines vergleichsweise nicht schwerwiegenden Verdachts (punktuelle Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss mit einer Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe) mit einer diesbezüglich unrichtigen Aussage seine, jedenfalls eine vollinhaltlich geständige Verantwortung voraussetzende Chance auf den Kronzeugenstatus aufs Spiel setzt.

Hinzu kommt, dass MMag. S**** der Abteilung I/8 des BMF zwar den Auftrag für die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs erteilte, in den nachfolgenden Spiegelungsprozess aber (nach den vorliegenden Unterlagen) nicht eingebunden war. Aus den vorliegenden Zeugenaussagen ergibt sich ebenfalls keine Involvierung von MMag. S**** in den Spiegelungsprozess, sodass im Hinblick darauf, dass das Staatssekretariat nachweislich eingebunden war (siehe oben) und der Aussage von Mag. H****-S****, wonach Mag. R**** über ihre Rückfrage mitgeteilt hätte, sie (gemeint das Staatssekretariat) würden dem Vorhaben „*grundsätzlich positiv*“ gegenüberstehen, durchaus plausibel ist, dass MMag. S**** von einer Zustimmung des Staatssekretariats ausgegangen ist.

D. Rechtliche Erwägungen:

1. Strafprozessuale Beurteilung:

Alle Vorwürfe betreffen materiell Sachverhalte, die (auch) Gegenstand des Ermittlungsverfahrens zu AZ 17 St 5/19d bzw des Verfahrens zu AZ 17 St 1/23x (Verfahren gegen S**** K**** und andere wegen § 288 Abs 1 und 3 StGB) waren.

Zum Zeitpunkt der Anzeige von Mag. B****, MBA gegen MMag. S**** war gegen den ehemaligen KC und GS im BMF bereits ein Ermittlungsverfahren wegen § 288 Abs 1 und 3 StGB wegen des Vorwurfs einer falschen Beweisaussage im Rahmen seiner Befragung als Auskunftsperson im Ibiza-Untersuchungsausschuss am 24. Juni 2020 anhängig. Soweit die nunmehr vom Anzeiger inkriminierten Aussagen(teile) vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss falsch iSd § 288 StGB wären, liegt diesbezüglich dennoch nur eine zu prüfende falsche Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und 3 StGB vor (vgl RIS-Justiz RS0096208: durch alle bei einer Vernehmung gemachten falschen Angaben wird in ihrer Gesamtheit nur eine falsche Beweisaussage vor Gericht abgelegt).

Insoweit die bisherigen Ermittlungen einerseits und die „neue“ Anzeige von Mag. B****, MBA andererseits somit die gleiche Aussage des MMag. S**** im Rahmen seiner Befragung im Ibiza-Untersuchungsausschuss zum Gegenstand haben, werden sie daher – trotz der bloßen Anfangsverdachtsprüfung zur Anzeige – strafprozessual gesamtheitlich erledigt.

Die von Mag. B****, MBA angezeigten Falschangaben von MMag. S**** in der Hauptverhandlung zu AZ 15 Hv 6/23v vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien (wenngleich an mehreren Tagen) würden hingegen ein weiteres Vergehen der falschen Beweisaussage gemäß § 288 Abs 1 StGB darstellen (vgl *Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB* § 288 Rz 72). Der enge sachliche Zusammenhang des Anzeigehalts mit dem genannten Ermittlungsverfahren zu 17 St 5/19d bzw AZ 17 St 1/23x begründet die Zuständigkeit der WKStA auch zur Prüfung und Erledigung dieses Teils der Anzeige von Mag. B****, MBA (Gw 101/14g).

2. Materiellrechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht ist eine Beweisaussage falsch, wenn der Aussageinhalt mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, also objektiv unrichtig ist (*Plöchl/Seidl in WK² StGB* § 288 Rz 27). Gegenstand einer falschen Beweisaussage ist ein Bericht über sinnliche Wahrnehmungen von Tatsachen, die in der Vergangenheit liegen. Subjektive Meinungen, Ansichten, Wertungen, Schlussfolgerungen, rechtliche Beurteilungen oder ähnliche intellektuelle Vorgänge können hingegen grundsätzlich nicht relevanter Inhalt einer Zeugenaussage sein, sondern nur die ihnen zugrunde liegenden tatsächlichen Prämissen (RIS-Justiz RS0119219). Relevant und durch das Gericht festzustellen ist dabei der aus der Gesamtheit einer Aussage zu erschließende Bedeutungsgehalt (15 Os 150/14v).

Auch das Verschweigen erheblicher Tatsachen erfüllt den Tatbestand, selbst wenn der Zeuge nicht ausdrücklich danach befragt wurde, sofern die verschwiegene Tatsache nicht ganz außerhalb des Beweisthemas liegt bzw die Aussage den Anschein der Vollständigkeit in Bezug auf das Beweisthema hervorrufen musste (SSt 30/86; SSt 45/21 = EvBl 1975/118). Denn auch derjenige, der entgegen seiner prozessualen Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht wesentliche mit dem Vernehmungsgegenstand konnexe Tatsachen/Umstände verheimlicht, wird (aktiv) tätig, weil er insgesamt falsch (unvollständig) aussagt (*Plöchl/Seidl in WK² StGB* § 288 Rz 28 f).

In welcher Form die Aussage abgelegt wird, ist ohne Belang. Im Regelfall wird sie mittels des gesprochenen Worts erfolgen, uU kann aber auch eine entsprechende Geste (bejahendes Nicken etc) genügen. Irrelevant ist auch, ob die Aussage in einem zusammenhängenden und vollständigen Bericht über das Wahrgenommene oder nur in knappen Antworten auf bestimmte Fragen besteht (*Zöchbauer/Bauer in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 288 Rz 11*). Ob die falsche Aussage für die Sache erheblich oder unerheblich ist, spielt keine Rolle (EvBl 1977/61; RZ 1976/99).

Sowohl die unter A. 1. genannten Angaben von MMag. S****, deretwegen Ermittlungen geführt wurden, als auch die vom Einschreiter Mag. B****, MBA als falsch iSd § 288 StGB

angezeigten Aussagen von MMag. S****, waren bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung seiner Ausführungen und des Bedeutungsgehaltes entweder (nämlich weit überwiegend) objektiv richtig, betrafen rechtliche Einordnungen oder waren als Folge von berechtigten Entschlagungen für jedermann erkennbar unvollständig.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es darüber hinaus auch keinen Hinweis gibt, dass MMag. S**** auch nur bedingt vorsätzlich falsche Aussagen traf.

Daher war

1. das Ermittlungsverfahren gegen MMag. S**** wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage am 24. Juni 2020 im Ibiza-Untersuchungsausschuss (§ 288 Abs 1 und 3 StGB) gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen; und
2. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen MMag. S**** wegen § 288 Abs 1 StGB – Vorwurf der falschen Beweisaussage bei seiner förmlichen Vernehmung als Zeuge zur Sache durch das Landesgericht für Strafsachen Wien zu AZ 15 Hv 6/23v (Hauptverhandlung gegen die Angeklagten K**** und Mag. B****, MBA) – gemäß § 35c StAG mangels Anfangsverdachts (§ 1 Abs 3 StPO) abzusehen.